

Vertraulich!

Ministerratsprotokoll Nr. 9
vom 3. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 9: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 14.30 – 20.45

Reinschrift (9 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Darlehensaufnahme durch das Barnabitenkollegium in Wien.
2. Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat.
3. Gewährung eines Nachtragskredites für Heimkehrerbekleidung.
4. Frage der Erteilung der Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes.
5. Ermächtigung einzelner Bundesminister zur Erstattung von Vorschlägen namens der Bundesregierung an den Bundespräsidenten.
6. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.
7. Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte.
8. Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

9 – 1920-12-03

9. Forderungen der Staatsangestellten der Zeitvorrückungsgruppen C, D und E.

10. Frage der Brotpreiserhöhung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund; Schreiben an das Präsidium des Nationalrates (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat; Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen (13 ½ Seiten); Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Generelle Ermächtigung einzelner Bundesminister durch die Bundesregierung zu Vorschlägen an den Bundespräsidenten

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 78.991, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision; Bundesgesetz (1 Seite); Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 45.615, Ministerratsvortrag (1 Seite): Ansuchen der Gemeindevertretung von Wies, pol. Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark, um Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten der Zeitvorrückungsgruppen C, D und E

1.

Darlehensaufnahme durch das Barnabitenkollegium in Wien.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß das Barnabitenkollegium zum hl. Michael in Wien, bei der Sparkasse Oberhollabrunn zwei Hypothekendarlehen im Betrage von 1,640.000

9 – 1920-12-03

Kronen und von 1,360.000 Kronen – zusammen von 3,000.000 Kronen – aufzunehmen beabsichtige. Beide Darlehen sollen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und in 102 halbjährigen Annuitäten von je 41.000 Kronen, beziehungsweise von je 34.000 Kronen zurückgezahlt werden. Zur Sicherstellung würde das Barnabitenkollegium für das größere Darlehen die ihm gehörige Realität Wien, I., Michaelerplatz 6, E. Z. 747 des Grundbuches für den 1. Bezirk in Wien und für das kleinere Darlehen die Realität Wien I., Kohlmarkt 11, E. Z. 629 desselben Grundbuches verpfänden. Mit der Darlehensvaluta sollen insbesondere zwei auf der letzterwähnten Realität zu Gunsten der Allgemeinen Sparkasse und Leihanstalt in Linz haftenden Satzposten von 200.000 Kronen und 480.000 Kronen zurückgezahlt werden. Ferner sei die Rückzahlung eines seitens der Anglo-Bank zwecks Zeichnung von $2\frac{1}{2}$ Millionen Kronen Kriegsanleihe gewährten Darlehens, sowie eines von der gleichen Bank dem Kollegium eingeräumten offenen Kredites und die Begleichung verschiedener dem Kollegium erwachsener Verbindlichkeiten beabsichtigt. Zufolge Berichtes des Wiener Magistrates sei das Kollegium ohne Schwierigkeit in der Lage, aus dem Ertragnisse der verpfändeten Realitäten und der übrigen neun dem Kollegium gehörigen und nur geringfügig belasteten Realitäten in Wien-Währung und aus den Einkünften der beiden inkorporierten Pfarren die Annuitäten pünktlich zu bezahlen.

Da das Wiener erzbischöfliche Ordinariat der Darlehensaufnahme zugestimmt habe, stelle Redner in Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Magistrates der Stadt Wien als politischer Landesbehörde den Antrag, der Ministerrat wolle ihm die Ermächtigung erteilen, dem Barnabitenkollegium zum hl. Michael in Wien zur Aufnahme zweier Hypothekendarlehen von 1,640.000 Kronen und 1,360.000 Kronen – zusammen 3,000.000 Kronen – bei der Sparkasse Oberhollabrunn unter den erörterten Modalitäten die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, aussprechen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat.

B.-M. He i n l erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, das auf Grund der Genehmigung des Kabinettsrates vom 30. März d. J. abgeschlossene Übereinkommen mit Liechtenstein, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Nationalrat als Regierungsvorlage einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Gewährung eines Nachtragskredites für Heimkehrerbekleidung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß eine bei ihm unter Führung des Präsidiums der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten erschienene Abordnung von Vertretern der Heimkehrerverbände in den Ländern unter Hinweis auf die in den interessierten Kreisen herrschende große Erregung das dringende Verlangen nach Einräumung eines Kredites von 30 Millionen Kronen gestellt habe, damit jene Heimkehrer, welche die Fallfrist der Vollzugsanweisung vom 19. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 414, versäumt haben, nachträglich noch mit Zivilkleidern betieilt werden können. Für die Erfüllung des Begehrens sei ursprünglich ein Termin gesetzt worden, doch habe die Abordnung von der Befristung schließlich gegen die Zusage abgesehen, daß Redner in der heutigen Sitzung des Ministerrates trachten werde, die Zustimmung der Finanzverwaltung zur Einräumung des erforderlichen Kredites wenigstens in Raten zu erlangen.

In der anschließenden Debatte, an welcher sich die Bundesminister Dr. G r i m m, Dr. R e s c h, H a u e i s und Dr. G l a n z sowie Vizekanzler B r e i s k y beteiligen, wird für die Gewährung eines neuerlichen Kredites namentlich der Umstand geltend gemacht, daß die Fälle von Fristversäumnis hauptsächlich die bäuerliche Bevölkerung betroffen und die Heimkehrer auf dem flachen Lande dadurch im Vergleiche zu den Heimkehrern in den Städten eine Benachteiligung erlitten haben.

Im Sinne eines Vermittlungsvorschlages des B.-M. Dr. R e s c h ladet der Ministerrat schließlich die Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung ein, einen konkreten Antrag auf der Grundlage auszuarbeiten, daß ein Kredit von 15 Millionen Kronen mit der Bestimmung gewährt werde, daraus unter Festsetzung einer neuerlichen Fallfrist solche Heimkehrer mit Zivilkleidung zu beteilen, welche durch Vorlage eines Armutszeugnisses den Nachweis ihrer Bedürftigkeit erbringen.

4.

Frage der Erteilung der Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes.

B.-M. Dr. G l a n z gibt eine ausführliche Darstellung jener Gesichtspunkte, die das Staatsamt für Inneres und Unterricht in der Frage der Erteilung der Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes zur Einführung gebracht habe. Diese Praxis sei von dem Gedanken ausgegangen, daß das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ex lege indispensable

9 – 1920-12-03

Ehehindernisse nicht kenne, die politische Behörde daher auch vom Ehehindernis des Ehebandes dispensieren könne, wenn „nach Beschaffenheit der Umstände“ wichtige Gründe vorliegen und weder in ethisch-moralischer noch in vermögensrechtlicher Hinsicht Bedenken entgegenstehen.

Gelegentlich der Verständigung der Unterbehörden von diesen Gesichtspunkten habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht ausdrücklich betont, die Dispenserteilung dürfe nicht zur Regel werden, sondern habe im Sinne des Gesetzes stets nur eine triftig begründete Ausnahme zu bleiben. Es dürfe insbesondere keinesfalls eine allzu willfährige Praxis dahin führen, daß Parteien, denen das geltende Eherecht die Trennbarkeit der Ehe verwehre, im Wege der – schließlich im Belieben der Eheleute stehenden – Scheidung und der Dispenserteilung die Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Gatten leichter ermöglicht werde, als Parteien, denen die Trennbarkeit der Ehe, jedoch unter qualifizierten Bedingungen, gesetzlich zugestanden sei.

Die Dispensbehörde könne die Eingehung einer zweiten Ehe vor allem nur dann ermöglichen, wenn diese an Stelle einer unheilbar zerrütteten ersten Ehe trete und den Gehalt und Ernst und jene Haltbarkeit verspreche, welche jede Ehe charakterisieren soll.

Die Praxis des Staatsamtes für Inneres und Unterricht sei seither konstant von den Landesregierungen in Wien und Klagenfurt zur Anwendung gebracht worden, wogegen die Landesregierung in Graz, die ursprünglich sich ebenfalls der Dispensationspraxis anschloß, seit Amtsantritt des gegenwärtigen Landeshauptmannes jedes Dispensgesuch aus prinzipiellen Gründen abweise; auch die Landesstellen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg verhalten sich grundsätzlich ablehnend.

Die Anzahl der Dispenswerber sei sehr bedeutend: seit 1. Jänner 1920 seien an das Staatsamt für Inneres und Unterricht allein etwa 1260 Rekurse gegen abweisliche Entscheidungen der Landesregierungen eingelangt. Die Dispenswerber rekrutieren sich aus allen Bevölkerungsschichten und aus allen Parteien. Im allgemeinen lassen sich nach den Motiven zwei Gruppen von Dispenswerbern unterscheiden.

In die erste Gruppe fallen Parteien, die „Kriegsehen“ eingegangen sind, also Personen, welche meist ohne gründliche Überlegung, oder einander genügend zu kennen, vor dem Einrücken des Mannes ins Feld, die Ehe schlossen, um die Frau sicherzustellen. In die zweite Gruppe fallen jene meist schon älteren Leute, deren gesetzlich untrennbare Ehen faktisch seit vielen Jahren nicht mehr bestehen.

Für die gegenwärtige Praxis trete mit größtem Nachdruck die sozialdemokratische Partei ein, ebenso dürfte bei der großdeutschen Partei, wie aus zahlreichen Interventionen von

9 – 1920-12-03

Abgeordneten dieser Partei in Dispensangelegenheiten hervorgehe, eine Abkehr von dieser Praxis bedeutende Mißstimmung erregen. Allein auch Abgeordnete und Parteiangehörige der christlichsozialen Partei haben es nicht immer vermieden, in konkreten Fällen für die Erteilung von Dispensen einzutreten.

Wenn daher von der bisherigen Praxis grundsätzlich abgegangen, das heißt von nun an die Rekurse mit der früheren Motivierung, „daß die Erteilung der Dispens mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar wäre, da sie den Fortbestand der ersten Ehe nicht berühre und mithin zu einer zweifachen Ehe führen würde“, wieder abgewiesen werden sollen, dürfte namentlich die sozialdemokratische Partei den Anlaß sofort wahrnehmen, um gegen die Haltung der Regierung energisch Stellung zu nehmen und die Frage der Ehereform mit allen damit zusammenhängenden Fragen des staatlichen Eherechtes aufzurollen.

Dabei sei von Interesse, daß nach Blättermeldungen das Zivillandesgericht in Wien, nachdem sein erstes gegenteiliges Urteil vom Oberlandesgericht aufgehoben worden war, in einem konkreten Falle eine Dispensehe für gültig erklärt und gleichzeitig ausgesprochen habe, daß die erste Ehe zu bestehen aufgehört habe. Der Oberste Gerichtshof habe sich mit der Frage der Dispensehen noch nicht befaßt.

Wenn Aussicht bestünde, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in absehbarer Zeit herbeizuführen, so könnte allenfalls das Ministerium für Inneres und Unterricht die anhängigen Rekurse zurückhalten und eventuell in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen Dispense erteilen. Allerdings müßte die richtunggebende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes mit möglichster Beschleunigung erfolgen, weil der Andrang der im Eherechtsreformverein organisierten Interessenten ein derartiger sei, daß das Bundesministerium für Inneres und Unterricht nicht in der Lage wäre, eine länger hinhaltende Praxis zu beobachten. Es würde sich empfehlen, daß seitens des Justizministeriums mit aller Beschleunigung der diesbezügliche Sachverhalt festgestellt und zweckdienliche Schritte zur ehesten Herbeiführung einer derartigen gerichtlichen Entscheidung eingeleitet würden. Allerdings müsse auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Oberste Gerichtshof, gleich dem Landesgericht Wien zu der Überzeugung gelangen könne, die Kompetenz der politischen Behörden zur Dispenserteilung finde im Gesetz keine Schranken; den Gerichten aber stehe es nicht zu, einen Verwaltungsakt zu überprüfen oder einer Kritik zu unterziehen.

Damit wäre zwar die Frage der Legalität der Dispensehen gelöst, keineswegs aber die weitere Frage, ob angesichts der vom religiösen und ethischen Standpunkte gegen die Trennung der katholischen Ehe sich ergebenden Bedenken eine Regierung, die diese Bedenken teilt, die Verantwortung für die Durchbrechung des Grundsatzes der Unlöslichkeit

9 – 1920-12-03

der katholischen Ehe übernehmen könnte. Falls diese Frage negativ beantwortet werden sollte, müßte allerdings beizeiten Vorsorge getroffen werden, um die in diesem Falle wohl unausbleiblichen parlamentarischen Verwicklungen durch taktische Vorbereitungsmaßnahmen auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken.

Die persönliche Überzeugung des sprechenden Ministers gehe dahin, daß vom Ehehindernis des Ehebandes kein Dispens erteilt werden solle. Da die Frage aber ein Politikum darstelle, aus dem sich voraussichtlich parlamentarische Weiterungen ergeben würden, könne Redner nicht selbständig vorgehen, sondern erbitte eine Entscheidung des Ministerrates über das von ihm zu beobachtende Verhalten.

B.-M. Dr. P a l t a u f bemerkt, daß über die Gültigkeit von Dispensen bisher noch keine obergerichtliche Entscheidungen vorliegen, wie denn diese Frage zu den meistbestrittenen Gebieten der Literatur und der Rechtsprechung gehöre. Die gerichtliche Judikatur werde übrigens zur Klärung der Dispensbefugnis der politischen Behörden nur wenig beitragen, da die bisher erflossenen Erkenntnisse erster Instanz über diesen Punkt auseinandergehen. Nach Anschauung des Redners dürfte die gewissenhafte Prüfung der Umstände jedes einzelnen Falles an sich schon genügend Handhaben bieten, die Erteilung der Dispens auf jene ganz besonders gearteten Ausnahmefälle einzuschränken, in denen ja auch früher mehrfach Dispensen erteilt worden seien.

B.-M. Dr. G l a n z erwidert, daß das wiederholte Vorkommen abweislicher Rekursentscheidungen in den Kreisen der Interessenten sofort wahrgenommen werden und die Anhänger der Ehereform wahrscheinlich dazu veranlassen würde, eine Erklärung über das jetzt geltende System zu verlangen. Der sprechende Minister bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß er für diesen Fall seinen oben dargelegten persönlichen Standpunkt vertreten würde.

B.-M. Dr. P a l t a u f sieht nicht die Notwendigkeit gegeben, in der Antwort einen grundsätzlichen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Es werde vielmehr gewiß ausreichen, darauf hinzuweisen, daß bei den vorgekommenen Abweisungen nach der individuellen Lage der Fälle keine zureichende Begründung für die Erfüllung des Dispensbegehrens vorhanden gewesen sei.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich Vizekanzler B r e i s k y und Minister H e i n l beteiligten, pflichtet der Ministerrat der vom Vorsitzenden ausgesprochenen Auffassung bei, daß die Bundesregierung von einer konkreten Beschlußfassung im Gegenstande absehen und es dem Bundesminister für Inneres und Unterricht überlassen müsse, nach strengster Überprüfung der Umstände jedes einzelnen Falles die Entscheidung unter eigener Verantwortung zu fällen.

5.

Ermächtigung einzelner Bundesminister zur Erstattung von Vorschlägen namens der Bundesregierung an den Bundespräsidenten.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden und einem Zusatzantrage des Vizekanzlers Breisky spricht der Ministerrat gemäß Artikel 67, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Ermächtigung aus, daß die nachstehend bezeichneten Bundesminister, in den im folgenden aufgezählten Angelegenheiten unmittelbare Vorschläge an den Bundespräsidenten zu erstatten[sic!]:

1. a l l e B u n d e s m i n i s t e r :

Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Bundesangestellte bis zu der Grenze, bis zu welcher ohne Genehmigung des Ministerrates nicht anrechenbare Zulagen gewährt werden können; Bewilligung von außerordentlichen Zulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Bundesangestellte und deren Hinterbliebene, sowie Zuerkennung von außerordentlichen, das ist nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen und Zuwendungen an Bundesangestellte und deren Hinterbliebene („Gnadengaben“).

Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß in jedem Fall das vorherige Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wird.

Ferner:

Gnadenanträge in Disziplinarsachen im Umfange des § 25, Absatz 3, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

2. d e r B u n d e s m i n i s t e r f ü r Ä u ß e r e s :

Ausstellung von Vollmachtsurkunden zur Verhandlung und zum Abschluß von Staatsverträgen; Ausstellung von Ratifikationsurkunden zu Staatsverträgen, welche die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten haben.

3. d e r B u n d e s m i n i s t e r f ü r J u s t i z :

Gnadenanträge in Strafsachen im Umfange des Artikel 65, Absatz 2, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Anträge wegen Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern (Artikel 65, Absatz 2, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

4. der Bundesminister für Inneres und Unterricht (in
Angelegenheiten des Kultusamtes):

Gnadenanträge wegen Nachsicht des Mangels des gesetzlich zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen aufgestellten Erfordernisses eines in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreien Verhaltens infolge strafgerichtlicher Verurteilung in Fällen, in denen die sonstigen mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen bereits erloschen sind.

5. der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten:

Ernennung der fachtechnischen und rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes nach § 41 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

6.

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

B.-M. Dr. G l a n z erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, im Nationalrate den Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision einzubringen.

7.

Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte.

Entsprechend einem eingehend begründeten Antrage des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, die Ortschaft Wies, Bezirk Deutschlandsberg, in Steiermark über das vorliegende Ansuchen der Gemeindevertretung zum Markte zu erheben.

8.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

B.-M. Dr. R e s c h verweist darauf, daß die Konstituierende Nationalversammlung mit Beschluß vom 8. Juni l. J. die Regierung aufgefordert habe, eine Vorlage einzubringen, durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staats- bzw. Bundesangestellten bei der bevorstehenden Reform des Dienstwesens sichergestellt werde. Bei der Auseinandersetzung

9 – 1920-12-03

mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Frage, welchem Ressort die Durchführung des erwähnten Beschlusses obliege, sei die Ausarbeitung des Entwurfes dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zugefallen, obwohl Redner auf dem Standpunkt stehe, daß es sich hier weniger um eine sozial-politische Maßnahme, als vielmehr um eine Angelegenheit des Dienstrechtes der staatlichen Angestellten handle.

Der Resolutionsbeschluß der Nationalversammlung umfasse eine Reihe von Punkten, deren Verwirklichung zur Schaffung eines ganz eigenen Dienstrechtes für die kriegsbeschädigten Staatsangestellten führen würde. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung habe sich jedoch nicht in der Lage gesehen, derart weitgehenden Wünschen Rechnung zu tragen, sondern habe sich in dem vorliegenden Entwurf darauf beschränken zu müssen geglaubt, die Stabilisierung der kriegsbeschädigten Staatsangestellten unter Anrechnung der Kriegsjahre durchzuführen.

Der sprechende Bundesminister erbitte für den vorliegenden Entwurf die Genehmigung des Ministerrates und stelle den weiteren Antrag, daß die Einbringung der Vorlage im Nationalrate dem Bundesministerium für Finanzen überantwortet werde.

B.-M. Dr. G r i m m erachtet es als zweckmäßiger, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf im Nationalrat einbringe. Dadurch würde gekennzeichnet, daß es sich um eine auf die Kriegsbeschädigten beschränkte Sonderregelung handle, aus der andere Angestelltengruppen für sich kein Präjudiz ableiten können.

Im gleichen Sinne spricht sich auch B.-M. H e i n l aus.

B.-M. Dr. P e s t a beantragt, im Hinblick auf die im Zuge befindliche Entpragmatisierung der Postangestellten im § 3 des Entwurfes den Ausdruck „pragmatisches“ Dienstverhältnis durch „unkündbares“ Dienstverhältnis zu ersetzen.

B.-M. Dr. R e s c h erklärt, im Falle sich der Ministerrat für die Einbringung des Entwurfes durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung aussprechen sollte, der sozialpolitische Charakter der Vorlage schärfer betont werden müßte. Er erbitte sich daher die Ermächtigung des Ministerrates, im § 1 die als Voraussetzung für die Behandlung nach dem Gesetze vorgeschriebene Herabminderung der Erwerbsfähigkeit von 35 Prozent auf 25 Prozent herabsetzen zu dürfen.

Der Ministerrat bestimmt, daß die Einbringung des Entwurfes durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erfolgen habe und genehmigt die Vorlage mit den von den Bundesministern Dr. P e s t a und Dr. R e s c h beantragten Änderungen.

Forderungen der Staatsangestellten der Zeitvorrückungsgruppen C, D und E.

Der V o r s i t z e n d e teilt dem Ministerrate mit, daß ihm eine Abordnung der Staatsangestellten der Gruppe C und anschließend daran eine Abordnung der Staatsangestellten der Gruppen D und E schriftliche Forderungen überreicht haben, welche dahin abzielen, für das Jänneravancement die gleichen Abkürzungen der Vorrückungsfristen zugestanden zu erhalten, wie sie im vergangenen Sommer den Angestellten des Postsparkassenamtes in den gleichen Kategorien gewährt worden sind. Beide Abordnungen haben die Erteilung einer befriedigenden Antwort für den morgigen Tag, 12 Uhr mittags, befristet, widrigenfalls die Staatsangestellten der Gruppen C, D und E bei sämtlichen staatlichen Behörden am 6. Dezember in den Ausstand treten würden. Redner habe sich mit aller Entschiedenheit gegen eine derartige Terminierung gewendet und erklärt, die Regierung könne die Befriedigung der vorgebrachten Wünsche lediglich im Zusammenhange mit der bevorstehenden Durchführung der neuen Besoldungsordnung in Aussicht nehmen. Die Abordnung der Angestellten der Gruppe C habe jedoch auf der sofortigen Erfüllung dieser Forderungen bestanden und den Beginn des Streiks für den 6. Dezember angekündigt. Die Abordnung der Angestellten der Gruppen D und E dagegen haben die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, es vor endgültigen Beschlüssen zunächst auf den Versuch ankommen zu lassen, ihre Wünsche im Verhandlungswege durchzusetzen.

Redner erbitte nunmehr den Beschluß des Ministerrates, welche Haltung gegenüber den Forderungen einzunehmen sei.

B.-M. Dr. G r i m m bemerkt, daß im Hinblick auf die den Beamten des Postsparkassenamtes gemachten Zugeständnisse den jetzigen Forderungen der Rechnungsbeamten die sachliche Berechtigung nicht vollkommen abgesprochen werden könne. Im Staatsdienste herrsche gegenwärtig der Grundsatz, daß bei annähernd gleicher Qualität der Verwendung alle Gruppen mit gleicher Vorbildung nach demselben Schema behandelt werden. Die Rechnungsbeamten seien auch in der Richtung benachteiligt, daß die seinerzeit für administrative Rechnungsbeamte in Aussicht genommenen Verbesserungen infolge der damaligen Streikdrohung zurückgestellt und seither nicht wieder aufgegriffen wurden. Die generelle Gewährung der begehrten Abkürzung der Vorrückungsfristen würde aber bei einer ganzen Reihe von Angestelltenkategorien die gleichen Forderungen auslösen und damit die Grundlagen der künftigen Besoldungsordnung vollkommen verschieben. Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat möge den grundsätzlichen Beschluß fassen, in die Verhandlung von Sonderwünschen einzelner Gruppen nicht mehr einzugehen, sondern ihre Berücksichtigung der bevorstehenden Besoldungsordnung vorbehalten. Ausgenommen

9 – 1920-12-03

davon hätten nur solche Maßnahmen zu bleiben, welche sich als in der herrschenden Teuerung begründete Notstandsaktionen darstellen. Andererseits wäre die Finanzverwaltung bereit, den berechtigten Interessen der Rechnungsbeamten allenfalls im Wege der Gewährung individueller Ausgleichszulagen für qualifizierte Kräfte entgegenzukommen.

Ministerialrat Dr. Wilfling erörtert im einzelnen die geltend gemachten Forderungen und bespricht die sich daraus sowohl für andere Gruppen der Staatsangestellten, als auch für die in Ausarbeitung befindliche Besoldungsreform ergebenden Rückwirkungen. Der Referent betont insbesondere, daß die gleichen Begünstigungen sofort von den Eisenbahn- und Postbediensteten für ihre Besoldungsordnungen in Anspruch genommen würden und daß auch die Beamten der Gruppe A wie die Beamten des Postsparkassenamtes von ihren bisher nicht erfüllten Mehrforderungen nur für insoweit abgestanden seien, als nicht den Angestellten der übrigen Kategorien neuerliche Zugeständnisse gemacht werden. Diesen Weiterungen stehe allerdings die Tatsache gegenüber, daß die Streikdrohung der Beamten der Gruppe C ernst genommen werden müsse und Verhandlungen, um auf einer anderen Grundlage mit ihnen zu einem Einvernehmen zu gelangen, kaum mehr zu einem Erfolg führen dürften.

B.-M. Dr. Pesta verweist darauf, daß die Durchführung der Besoldungsreform der Postangestellten eben im Gange sei und sich dabei ein Teil der Postangestellten für die neue Besoldungsreform, der andere Teil aber für das Verbleiben in der Dienstpragmatik ausgesprochen habe. Bei etwaigen Zugeständnissen an die mit Dienstzweigen der Postverwaltung korrespondierenden Angestellten der Kategorie C müßte daher darauf Bedacht genommen werden, daß keine der beiden Gruppen unter den Postangestellten vor der anderen eine Bevorzugung erfahre.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, Vizekanzler Breisky, die Bundesminister Dr. Pesta und Dr. Grimm sowie Ministerialrat Dr. Wilfling beteiligten, faßt der Ministerrat den grundsätzlichen Beschluß, alle Sonderwünsche einzelner Gruppen von Staatsangestellten, ausgenommen ausgesprochene Teuerungsmaßnahmen, auf die Verhandlungen über die bevorstehende Besoldungsreform zu verweisen. Das Bundesministerium für Finanzen wird daher eingeladen, den Vertretern der Staatsangestellten der Gruppen C, D und E über ihre Forderungen zu eröffnen, daß auf eine Abkürzung der Vorrückungsfristen beim bevorstehenden Jänneravancement mit Rücksicht auf die damit verbundenen weitgehenden staatsfinanziellen Rückwirkungen auf die Beamten aller übrigen Zeitvorrückungsgruppen nicht eingegangen werden könne, die Regierung jedoch bereit sei, mit den Organisationen in Verhandlungen darüber einzutreten, in welcher Weise

den Wünschen der qualifizierten Beamten dieser Gruppen im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Besoldungsordnung Rechnung getragen werden könnte.

10.

Frage der Brotpreiserhöhung.

B.-M. Dr. Grünberger führt aus, daß die Frage der Brotpreiserhöhung im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehe und er darüber bereits vorgestern in der Wirtschaftskommission und heute im Ernährungsausschuß eine Reihe von Anfragen zu beantworten gehabt habe. Bürgermeister Reumann habe bei diesen Sitzungen dem Bundeskanzler vorgehalten, daß die durch die Teuerungswelle sehr erregte Bevölkerung über die immer wieder verlautenden Absichten der Regierung, eine Brotpreiserhöhung vorzunehmen, außerordentlich beunruhigt sei. Besonders die Ausführungen der Regierungserklärung in dieser Angelegenheit schaffe allgemeine Ungewißheit. Der Bürgermeister halte es für unvermeidlich, daß die Regierung in den allernächsten Tagen eine Erklärung abgebe, welche Maßnahmen hinsichtlich der Brotpreiserhöhung in Erwägung stehen. Es wäre darin zu sagen, daß für einen bestimmten Termin von einer generellen Brotpreiserhöhung nicht die Rede sein könne und daß unbedingt die wirtschaftlich schwächeren Kreise von der Erhöhung ausgeschlossen bleiben sollen, wenn auch Maßnahmen getroffen werden, um die Höchstbemittelten mit den Gestehungskosten entsprechenden Preisen zu belasten. Begründeterweise habe der Bürgermeister darauf hingewiesen, daß bei der jetzigen Qualität und Quantität des Brotes eine Erhöhung der Brotpreise einen Sturm in der Bevölkerung hervorrufen müßte. Redner habe versucht, beruhigend zu wirken, hege aber die Empfindung, daß diese Frage von ungeheurer Bedeutung sei. Strittig bleibe nur die Frage, was unter Brotpreiserhöhung zu verstehen wäre. Anfangs sei der Standpunkt eingenommen worden, daß eine Erhöhung infolge Lohnforderungen der Bäckergehilfen keine Brotpreiserhöhung sei. Diesen Standpunkt habe Redner auch in den eingangs erwähnten Sitzungen vertreten und erklärt, daß das Finanzministerium bereits soweit zugestimmt habe, daß an eine Höherbelastung der wirtschaftlich Schwächeren zur teilweisen Hereinbringung der Staatszuschüsse nicht gedacht werde. Bürgermeister Reumann und Präsident Eldersch hätten jedoch im Ernährungsausschuß diese Unterscheidung nicht anerkennen wollen. Es gehe doch nicht an, zu sagen, das Brot werde nicht teurer, wenn doch gewisse Erhöhungen auf den Konsum überwältzt werden. Ein Ausweg ließe sich dadurch finden, daß der Staat die bisherige Erhöhung aus dem Titel der Mehrforderungen der Bäckergehilfen von 1 Krone 20 Heller bis zu einer späteren Regelung weiter trage. Sollten dagegen jetzt neue Lohnforderungen

9 – 1920-12-03

auftreten, so müßte darüber verhandelt werden, ob und in welchem Umfange auch sie übernommen werden sollen.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß an der Verschiedenheit der Behandlung von Brotpreiserhöhungen je nach ihren Ursachen auch weiterhin festgehalten werden müsse. Nach der derzeitigen Praxis seien nur Preiserhöhungen zur Verminderung der staatlichen Zuschüsse Angelegenheit der Zentralregierung und des Bundesministeriums für Volksernährung gewesen. Alle anderen Arten von Erhöhungen hätten die einzelnen Landesregierungen getroffen. Bleibe diese Trennung nicht aufrecht, so schaffe sich die Zentralregierung damit eine ganz neue Angriffsfläche für alle möglichen Forderungen und schalte auch einen Faktor aus, welcher ein Interesse daran hatte, ein Fortschreiten der Teuerung zu vermeiden und in diesem Sinne prohibitiv zu wirken. Mit dem Ausscheiden der Landesregierung würde nun die Zentralregierung die Lohnkämpfe mit den Bäckern selbst zu bestehen haben, ohne erfolgversprechende Mittel dafür zu besitzen, die Forderungen abzuwehren. Es sei bereits jetzt die Rede von neuerlichen Forderungen der Bäckergehilfen, welche eine Verteuerung des Laibes Brot um 2 Kronen mit sich bringen würden. Da der Erlös des Staates aus einem Laib Brot derzeit 1 Krone 20 Heller betrage, müßte er künftighin zu den übrigen Kosten noch 80 Heller an den Konsumenten für jeden Laib darauf zahlen.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r bemerkt, daß die neuen Lohnforderungen der Bäcker bisher nicht vorgelegt seien. Würde daher so rasch als möglich eine Regierungserklärung veröffentlicht werden, welche besage, daß die Regierung entschlossen sei, während eines bestimmten Zeitraumes den Brotpreis nicht zu erhöhen und die Zuschüsse, die bisher von Staatswegen auf den Brotpreis geleistet werden, weiter zu tragen, so könnte darin gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden, daß alle weiteren Mehrkosten, welche sich aus Lohnforderungen ergeben, vom Staate nicht mehr übernommen werden können.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß die Regierung die gegebenen Verhältnisse in doppelter Richtung zu präzisieren hätte. Einmal der Zeit nach, daß im Verlaufe des Winters oder bis zum 1. März 1921 keine generelle Brotpreiserhöhung stattfinden solle, von der die wirtschaftlich schwächeren Kreise betroffen werden. Mit einer derartigen Befristung wäre Redner einverstanden. Dann in der Richtung, daß die bisherige Erhöhung der Bäckerlöhne solange vom Staate getragen werden solle, bis die Einführung gestaffelter Brotpreise die Möglichkeit biete, sie von den wirtschaftlich stärkeren Kreisen hereinzubringen. Den dritten Punkt hätte die Frage der Regiekosten zu betreffen.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß die Angelegenheit vorwiegend politischen Charakter besitze. Der Vorstand der christlich-sozialen Partei stehe auf dem Standpunkte, daß

9 – 1920-12-03

unter den gegebenen Verhältnissen eine Brotpreiserhöhung nicht gerechtfertigt wäre und nicht stattfinden dürfe. Der Nachdruck liege dabei auf den Worten „unter den gegebenen Verhältnissen“. Wenn also infolge von Lohnforderungen der Bäckergehilfen oder eines erhöhten Regiekostenbeitrages der Bäcker die Gesteungskosten eine Steigerung erfahren würden, so bestehe kein Anstand, diese Mehrkosten ganz oder teilweise auf den Konsum zu überwälzen.

B.-M. Dr. Grünberger hebt hervor, daß es darauf ankäme, den Termin genau zu bestimmen, innerhalb dessen eine generelle Brotpreiserhöhung nicht stattfinden solle. Dann müsse in der Regierungserklärung die Bemerkung Aufnahme finden, daß die bisherigen Zuschüsse zu den erhöhten Bäckerlöhnen vom Staate weiter getragen, jedoch weitere Erhöhungen von dieser Seite vom Staate nicht mehr übernommen würden. Schließlich wäre zu betonen, daß an den bisherigen Brotpreisen auch nur für die wirtschaftlich schwächeren Kreise festgehalten werden solle.

Der Ministerrat beschließt sohin, eine von den Bundesministern für Finanzen und für Volksernährung im Sinne der während der Debatte gefallenen Anregungen zu formulierende Verlautbarung der Regierung durch die Staatskorrespondenz zu veröffentlichen.

1. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 9 vom 3. 12. 1920

1) Mayr: Die Staatskommission für Kriegsgefangene ist hier gewesen mit einer Reihe von Abgesandten und haben sich bedankt für einige Zugeständnisse des Finanzministeriums, aber sehr ungestüm Telegramme vorgewiesen und dringend gebeten, dass die Bekleidung für Heimkehrer vom Finanzministerium zugestanden werden wird. Die Telegramme besagen, dass in Salzburg und Graz die Unzufriedenheit gestiegen ist, dass die Invaliden Staatsgebäude besetzen und alles Mögliche probieren wollen, wenn nicht 30 Mill. K für Heimkehrerbekleidung nach der Zusage bewilligt werden. Sie haben dann von der Terminierung abgesehen und erklärt, dass sie durchaus nicht ungestüm sein sollen. Die Forderung ist eine alte Forderung der Staatskommission und ich habe versprechen müssen, noch heute im Kabinettsrat Finanzminister zu bitten, wenigstens in Raten die 30 Mill. zuzusagen. Die Stadtheimkehrer wurden versorgt, auf dem Land aber war es meist nicht der Fall, weil sie dort nicht rechtzeitig aufmerksam gemacht worden sind. Ich stelle die Bitte, dass der Finanzminister dazu Stellung nimmt.

Grimm: Es handelt sich um die Vollzugsanweisung vom 14. Juni 1919 und zweitens um die Zuweisung von Kleidung an solche, welche in einen öffentlichen Dienst übernommen wurden und diesen Bekleidungsbeitrag ohnedies bekommen. Diese Staatsbediensteten und öffentlich Bediensteten waren nach der seinerzeitigen Verordnung ausgenommen, dann ist eine Fallfrist für die Beteiligung bestimmt. Beides ist problematisch. Wenn die öffentlich Bediensteten einbezogen werden, so werden die Bediensteten von Staat und Gemeinde kommen und Kleidung verlangen und wenn wir die Frist verlängern, so werden alle jene kommen, welche damals keine Kleider bekommen haben und unter der Teuerung die Nachlieferung verlangen. Ich hatte vor Nicht-Erweiterung der Frist zu beantragen, wohl aber das Ende.

Mayr: Im Laufe der Debatte hat sich herausgestellt, dass sie auf die Kleidung für die Angestellten verzichten wegen des Widerstandes des Finanzamtes. Ihre Eingabe lautet dahin, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass die Frage der Heimkehrerbekleidung hinsichtlich der Fallfrist von der Nationalversammlung in gedeihlicher Form verordnet wird. Das macht 30 Mill. K aus und sie versichern, dass die Summe nicht überschritten werden wird.

Resch: Ich weiß, dass nicht nur die Heimkehrer kommen, sondern auch die Invaliden eine Bekleidungsaktion verlangen. Diese Heimkehrer, welche nach Ablauf der Fallfrist ihre Ansprüche geltend machen, sind nicht so bedürftig. Nach Gesetz haben nur die bedürftigen Heimkehrer Anspruch. Auch der Staatsangestellte hat keinen Anspruch auf Bekleidung, weil er solche bezogen hat. Die Verlängerung der Frist ist sehr bedenklich. Es kämen alle jene wieder, welche schon Kleider bekommen haben.

Mayr: Ich muss mich verlassen auf die Angabe der Staatskommission. Beide Präsidenten sagen, es ist eine Forderung der Staatskommission.

Resch: Die heimkehrenden Kriegsgefangenen bekommen die Kleidung ohne weiteres.

Grimm: Es handelt sich um jene, welche sich nicht gemeldet haben und jetzt die Kleidung wollen.

Hauers: Ich setze mich dafür ein, dass die 30 Mill. K bewilligt werden. Die Heimkehrer in der Stadt wurden mit Kleidern beteiligt, weil dort alle Verbindungen möglich sind, die Kleider zu bekommen. Die Landbevölkerung dagegen ist unberücksichtigt geblieben. Auf dem Dorf haben auch solche bedürftigen Leute nichts bekommen. Ein Teil hat die Zivilkleider deponiert, aber nichts zurückbekommen. Mit Ihrer Rückforderung wurden sie getröstet und bekommen doch nichts. Jetzt verlangen sie Rückersatz. Die Erregung in den Kreisen der Heimkehrer, welche sehr viel für den Staat ausgestanden haben, ist groß, man soll ihnen entgegen kommen. Man soll ihnen die 30 Mill. bewilligen und sagen, dass es damit sein

Bewenden haben muss.

Resch: Kanzler sagt, es wird debattiert in Salzburg und Graz. Das ist sicher nicht wahr. Die Invaliden haben in Salzburg das Hubertus-Schlößl besetzt, es ist aber nichts geschehen. Wenn wir das bewilligen, so kommen die ganzen Invaliden nochmals und wir bringen sie nicht mehr los.

Breisky: Ich erinnere mich an die zahlreichen Versprechen in der Staatskanzlei. Da war dieser Termin immer ein heftiger Knackpunkt. Die Leute erklären, dass ihnen die ?? unbekannt geblieben ist, denn sie hatten nicht alle Dokumente. So sind zahlreiche Leute um die Kleidung gekommen. Unter ihnen ist nun große Missstimmung. Es sind Leute, die von den Gemeindesekretären nicht richtig belehrt wurden und nichts bekommen haben. Vielleicht kann man es einschränken auf die Bedürftigen und unter dieser Voraussetzung eine Terminverlängerung bewilligen.

Resch: Vermittlungsvorschlag: Finanz und soziale Verwaltung werden einen Antrag ausarbeiten. Dazu werden 15 Mill. zur Verfügung gestellt und es werden nur Leute beteiligt, welche ihre Bedürftigkeit nachweisen. Die Fallfrist wird dabei erweitert.

Glanz: Ich spreche mich vom Verkehr auch für ein Entgegenkommen aus. Es spielen politische Tendenzen mit, welche die unruhigen Elemente vorschieben.

Mayr: Es schlägt Resch vor, die Fallfrist zu verlängern und 15 Mill. zu verlangen zur Verteilung gegen Nachweis der Bedürftigkeit. Den Nachweis der Kleiderhinterlegung kann man nicht verlangen, weil die eventuell verloren gegangen sind. Unter der Bedingung, dass durch Armutszeugnis nachgewiesene Bedürftigkeit.

2) Glanz: Ehedispense. Es wäre sehr wichtig, den Standpunkt des Justizamtes kennen zu lernen, ob wir auf eine Unterstützung durch die Richter hoffen können.

Paltauf: Bisher wurde immer nur in 1. Instanz entschieden. Die Frage wird in der Literatur ganz verschieden bearbeitet. Einen Einfluss können wir nur insoweit, dass wenn einmal die Berufung angemeldet ist, sie rasch erledigt wird. Es hat aber noch nicht einmal die 2. Instanz gesprochen. Für die Frage als solche, wird die gerichtliche Entscheidung keine große Bedeutung haben, denn das Recht, den Dispens zu erteilen, wird in der Urteilsbegründung nicht bestritten. Das Landesgericht sagt, dass unabhängig von Dispens Sache des Gerichtes ist zu verfügen, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer 2. Ehe vorliegen. Ich meine, dass das Ministerium bei strenger Handhabung des Dispenserlasses genügend Handhabe, abzuweisen. In den meisten Fällen dürften die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Breisky: Meine erste Aktion ist, den Dispens zu stoppen. Nach 3 Wochen ist der Ehereformverein durch Oberstaatsbahnrat Franzl gekommen und hat mitgeteilt, dass eine Monsterversammlung stattfinden wird und den Schlachtruf einer Ehegesetznovelle in die Massen tragen wird. In der nächsten Zeit sind zahlreiche sozialistische Abgeordnete der Großdeutschen Partei bei mir erschienen. Die Interventionen sind erfolgt und es ist eine gemäßigte Dispenserteilung unter strenger Überprüfung wieder eingerichtet worden. Es wurde immer das Gespenst an die Wand gemalt das Misstrauen einer Ehereform.

Glanz: Mit dem bloßen Zurückhalten werden wir nicht lange auskommen. Franzl interessiert sich wieder. Wir müssen darüber klar werden, welche Praxis wir einhalten sollten. Sollten wir zu dem Ergebnis kommen, dass man nicht dispensieren könne, dann müsste man das parlamentarisch vorbereiten, weil die Großdeutschen dagegen Stellung nehmen werden.

Paltauf: In einem anderen Fall hat das Landesgericht die Befugnis der Dispenserteilung negiert. Der Oberste Gerichtshof hat auch darüber noch nicht entschieden. Dadurch, dass jeder Fall geprüft wird, wird sich die Gelegenheit ergeben, den Dispens zu verweigern.

Mayr: Ein Antrag ist direkt nicht gestellt.

Glanz: Die Sache ist ein Politikum. Meine rein persönliche Meinung ist, dass man nicht weiter dispensieren sollte, aber ich kann mich der Erkenntnis nicht verschließen, dass das schwere politische Verwicklungen nach sich ziehen wird.

Mayr: Man sollte zunächst strenge Kontrolle üben und wenn der Protest kommt, soll er im Haus kommen und wenn wir unterliegen, so haben wir unsere Pflicht getan.

Glanz: Man soll abweisen mit konkreter Erweiterung, dass jeder Einzelfall angepasst werde. Das wird uns der Öffentlichkeit gegenüber in den Schein einer Ungerechtigkeit bringen.

Breisky: Es ist eine Schwierigkeit. Die Fälle, die zur Entscheidung kommen, sind so, dass die Motivierung manchmal sehr schwer sein wird. Es war der Fall, dass eine Ehe vor 30 Jahren geschlossen war und dass Eheleute seit Jahrzehnten in gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass die Umgebung Anstoß nimmt. Es sind Fälle, wo es schwer ist, eine Begründung zu finden. Bei den Kriegsehen liegen die Dinge so, dass das Ganze als Spaß betrachtet wurde.

Paltauf: In solchen Ausnahmefällen wird man den Dispens erteilen. Das ist ja auch früher geschehen.

Breisky: Diese Dispense waren sehr selten Ausnahmefälle.

Mayr: Die Meinungen sind zum Ausdruck gekommen. Einen Beschluss können wir nicht fassen, wir müssen es Glanz überlassen, in jedem Fall streng vorzugehen und dort, wo er glaubt, dass die Ehe nur ein Leichtsinns war.

Glanz: Lange wird man mit dem nicht auskommen, wir werden schärfstens kontrolliert. Wir sollten offen sagen, warum wir es nicht tun. Es müsste entschieden werden, ob noch dispensiert werden kann oder ob grundsätzlich Dispens zu verweigern wäre.

Mayr: Darüber ist ein Kabinettsratsbeschluss sehr schwer. Ein solcher würde uns politisch schwer belasten und es wäre misslich, in einen Konflikt zu kommen in der jetzigen Zeit. Die Ministerien müssen halt doch die Verantwortung allein übernehmen.

Glanz: Wenn ich Praxis wesentlich einschränke, wird der Ehereformverein eine Regelung verlangen und dann wird den Leuten reiner Wein eingeschenkt werden. Dann kommt eine Verhandlung im Haus, wenn die christlichsoziale Partei unterliegt, so hat wenigstens nur Glanz die Verantwortung zu tragen, dass er zurücktreten müsste.

Heinl: Ich fürchte die Verhandlung im Haus nicht so sehr, weil die Großdeutschen im Haus sich nicht engagieren wollen. Die Landbundler (?) sind dafür nicht zu haben. Daher haben die Großdeutschen auch ein Interesse daran, dass es zur parlamentarischen Verhandlung nicht kommt. Wenn Glanz erklärt, dass er jeden Fall eingehend prüfen wird, so ist das ein annehmbarer Standpunkt.

Mayr: Es ist besser, das Ministerium bleibt der unmittelbar Verantwortliche. Die Herren sind damit einverstanden.

Glanz: Dann bitte ich zu gestatten, dass ich dem Verein eine Erklärung abgebe, in der ich kein Verstecken spiele.

Paltauf: Man braucht doch nicht zu sagen, dass man grundsätzlich keinen Dispens gibt. Es muss auf die individuelle Prüfung abgestellt werden.

3) Mayr: Ermächtigung der Bundesminister zu Vorschlägen an den Bundespräsidenten.

Die Anträge sind zwischen Staatsbeamten vereinbart.

Breisky: Ich muss noch auf eine seltene Gnadensache aufmerksam machen, der Dispens vom ?? des vorwurfsfreien Verhaltens zur Erlangung geistlicher Ämter. In dieser Hinsicht hat das

9 – 1920-12-03

Kultusamt Gnadenantrag zu stellen. Der Minister wäre hinsichtlich der Erteilung dieser Dispens zu ermächtigen.

Mayr: Der Ministerrat stimmt zu.

4) Glanz: Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

5) Glanz: Wies – Markt.

6) Resch: Es handelt sich darum, ob wir den Beschluss vom 8. Juni durchführen wollen. Die Nationalversammlung hat beschlossen, wonach die Regierung aufgefordert wird, gewisse Sicherung zu treffen für das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Staatsangestellten. Es wurden 8 Punkte fixiert. Der Beschluss lässt sich aber praktisch nicht durchführen, die Forderungen gehen so weit, dass für die Kriegsbeschädigten ein eigenes Beamtenrecht geschaffen werden müsste. Streit über Ausarbeitung des Entwurfes. Auftrag der Bundeskanzlei. Wir haben das getan, Finanzamt hat seine Einwendungen gemacht. Wir haben den Beschluss vom 8. Juni nicht respektiert, es ist nichts anderes übrig geblieben als eine Sicherung des Dienstrechtes, Stabilisierung der Kriegsbeschädigten, Anrechnung der Kriegszeit. Sie wollen aber eine solche Anrechnung der Kriegsdienstzeit und Frieden, dass jeder Kriegsbeschädigte so zu behandeln ist als wäre er mit 21 Jahren im Staatsdienst gewesen. Das hätte zur Folge, dass die Hilfskräfte in den ?? Ämtern sofort in die VII. Rangklasse kommen müssten. Juristen bei Advokat müsste Hofrat werden. Diese Forderung wurde abgelehnt. Ich vertrete den Standpunkt, dass der Entwurf nichts anderes ist als eine Sonderregelung des Dienstverhältnisses für Kriegsbeschädigte und dass Sozialamt nichts damit zu tun hat. Es wäre das alles Sache des Finanzamtes. In § 1 ist der Kreis der Personen eingeschränkt. Die Beschädigten verlangen, dass alle Beschädigten aufgenommen werden, das Gesetz soll aber nur bei 35 % Einbuße angewendet werden. Alle öffentlichen Angestellten, die sich um eine Rente bewerben, werden scharf kontrolliert, danach werden 70 % der angestellten Kriegsbeschädigten aus dem Gesetz fallen. Vielleicht könnte man die Einbuße auf 25 % herabsetzen. Der Entwurf ist im Einvernehmen mit Finanzamt ausgearbeitet. Ich bitte um Beschluss, dass nicht das Sozialamt, sondern das Finanzamt zuständig ist und dieses beauftragt wird, den Entwurf in der Nationalversammlung einzubringen.

Grimm: Ich habe keine Einwendung dagegen, würde es nur zweckmäßiger halten, dass es Sozialamt einbringt, weil es auf andere Kategorien Präjudiz wirken kann. Es könnte dann leichter darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Sonderregelung für Kriegsbeschädigte handelt.

Resch: Es würde genügen, wenn wir an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind. Wenn ich das einbringe, so müsste ich 25 % sagen.

Grimm: Das Finanzamt wird im Ausschuss als feindliche Partei behandelt.

Resch: Der Beschluss geht vom Finanzausschuss aus, nicht vom Sozialausschuss.

Pesta: § 3 hat eine Formulierung, welche bei der Post große Aufregung hervorrufen würde. Bei Post ist das pragmatische gleich bedeutend mit einem politischen Verhältnis. Ich würde bitten statt pragmatisch unkündbar zu sagen.

Resch: Das Pragmatische ist eine Hauptforderung der Kriegsbeschädigten. Ich habe ihnen vorgehalten, dass der Staat ausdrücklich aus der Pragmatik heraus will. Sie wollen aber erst rein, Rangklassen bekommen und dann wieder herauskommen.

Pesta: Den Leuten schwebt das unkündbare dauernde Verhältnis vor, über die ?? sind sie sich nicht im Klaren.

Mayr: Die Änderung in unkündbar genehmigt. Gegen den Gesetzesentwurf hat niemand eine

9 – 1920-12-03

Einwendung.

Die Einwendung ist genehmigt.

Heinl: Ich glaube, dass soziale Verwaltung es einbringen soll, weil dann die Verhandlungen im Ausschuss für soziale Verwaltung stattfinden. Sonst im Finanzausschuss. Die Durchführung wird beiden Ämtern übertragen. Denn auch der politische Erfolg für das Sozialamt.

Resch: Wenn wir das einbringen, dann muss ich den Kreis in § 1 erweitern. Jetzt fallen 70 % der kriegsbeschädigten Staatsangestellten heraus. Ich müsste sagen 25 %.

Wilfling: Einverstanden.

Mayr: Einverstanden statt 35 % 25 %. Eingbracht von Sozialer Verwaltung.

7) Mayr: Zwei große Abordnungen waren bei mir und wollten auf das Ergebnis des Kabinettsrates warten. Ich habe erklärt, dass das Ende nicht abzusehen ist. Sie werden sicher morgen die Entscheidung holen. Es handelt sich um die C-Gruppe und ihre Forderung. Sie glauben dabei immer wie die E-Gruppe, dass alle ihre Wünsche durchs Finanzamt zum Scheitern gebracht werden. Ich möchte mich über das Quantum der Wünsche nicht auslassen, sondern nur sagen: sie haben in den beiden Petitionen einen Termin bis morgen Mittag gestellt zur Erteilung einer schriftlichen Zusage. Das habe ich entschieden abgelehnt. Den C-Beamten habe ich den Standpunkt klar gemacht, dass ich mich nicht zwingen lasse auf einen Termin einzugehen. Sie haben Beschwerde geführt, dass die Postsparkassenangestellten so große Vorteile erreicht haben und das ihnen verheimlicht wurde. Jetzt müssen sie energische Schritte machen. Ich habe das bestritten, der Kabinettsrat habe es nicht verheimlicht und habe keinen Anlass die Beschlüsse kundzumachen. Dann redeten sie sich auf W. aus. Ich sagte, der Kabinettsrat wird sich damit beschäftigen, aber einen Termin gibt es nicht. Wir sind mitten in der Arbeit in der Besoldungsordnung, ich glaube, es wäre vernünftiger als sich mit Einreihung abzukämpfen, ihre Forderungen für die Einreihung in die Gruppe zu stellen und darüber zu verhandeln.

Dann ist der Bund gekommen, denn ich habe ihm dasselbe gesagt. Die sind dann sehr bereit gewesen und haben verzichtet auf jene Terminvereinbarung und waren auch bereit, wenn sie sicher wären, dass ihren Wünschen entsprochen werde, dieselben Vorteile wie die Postsparkassenangestellten zu bekommen, in Verhandlungen sich einzulassen über die Einreihung in die Dienstklassen der Besoldungsordnung.

Ich glaube auf eine terminierte Entscheidung braucht sich der Kabinettsrat nicht einzulassen.

Grimm: die Abordnung war auch bei mir. Für die Postsparkassenbeamten wurden unter Streikdrohung große Zugeständnisse gemacht, wobei ihnen suggeriert wurde, dass sie bessere Vorrückungsgruppen hätten und der Kabinettsrat hat gefunden, dass gewisse Zugeständnisse gemacht werden müssen. Es haben Verhandlungen stattgefunden in Anwesenheit von Resch, es sind ihnen die Zugeständnisse gemacht worden, die nach der Qualität der Vorbildung und Arbeit der Rechnungsbeamten schauen. Ich muss gestehen, dass die Auffassung der Rechnungsbeamten von ihrem Standpunkt nicht unberechtigt ist. Wir haben im Staatsdienst, wo nicht große Qualitätsunterschiede in Leistung vorliegen, dass jeder nach der Vorbildung gleich behandelt wird. Ob die Zugeständnisse an die Postsparkassenbeamten gerechtfertigt sind, kommt nicht in Frage, denn der Kabinettsrat hat sich für eine Besserstellung der Postsparkasse entschieden. Die Postsparkassenbeamten liegen den Bankbeamten näher und wollen nicht an das Beamtenschema angeglichen werden.

Diese Gleichstellung hätte zur Folge, dass selbstverständlich alle anderen Kategorien, D und E sind schon hier, ebenfalls Besserstellung verlangen. Es würden aber auch die Konzeptbeamten eine Besserstellung verlangen, weil die?? schon in das Schema der

Konzeptbeamten und die Differenz ???

Die Rechnungsbeamten haben bisher nie mit einem Streik gearbeitet, bloß mit einer Streikdrohung. Diese Missverständlichkeit führt dazu, dass das bessere Schema für die gehobenen Beamten fallen gelassen wurde. Es hat sich herausgestellt, dass es mit der Streikdrohung nicht richtig war. Die Rechnungsbeamten sind in dem ganzen Wirrwarr der Besoldungsordnung im Hintertreffen geblieben, als auf ihr Initiative nie etwas geschehen ist.

Ich erklärte es als unmöglich, dass wir ihnen nachgeben, denn es würde die ganze Reihe der Forderungen aufgerollt werden. Ich kann nichts unterstützen, was wieder neue Forderungen an die Staatsfinanz zeitigt. Sie haben gebeten, mit dem Dep. über einen Ausweg zu verhandeln. Das habe ich zugestanden und nichts mehr gehört.

Ich glaube, dass der Kabinettsrat, so sehr ich die Berechtigung der Kränkung der Rechnungsbeamten kenne, aus allgemeinen Gründen ein Nachgeben abraten muss. Wenn sich eine individuelle Ausgleichung findet, so könnte das gemacht werden, aber nur keine allgemeinen Zugeständnisse.

Wilfling: Die Rückwirkungen auf die anderen Kategorien liegen besonders bei der Gruppe A zutage. Als ich mit A verhandelte über Abkürzung auf 1-1/2 Jahr wurde erklärt, dass das nur geschieht, weil die Regierung die Forderungen C ablehnt. Selbstverständlich gilt das nur so lange, als die C-Beamten Zugeständnisse bekommen. Die Forderungen C sind ungefähr so weitgehend als Geistliche(?). Ich meine, bei den Akademikern ist sofort damit zu rechnen, dass sie mit Forderungen kommen und dem Beispiel der Postsparkassenbeamten folgend in der gleichen Weise auftreten werden. Eine weitere Rückwirkung ist gegeben bei der Besoldungsreform. Dadurch die Abkürzung in allen Rangklassen würde bewirken ein Hinaufschnellen der großen Masse der C-Beamten, es müsste bei der Besoldungsordnung etwas gemacht werden. Alles ist so misslich wegen Besoldungsordnung der Eisenbahner und der Post, auch hinsichtlich jener Postler, welche sich entpragmatisieren lassen. Diese würden damit sagen, dass sie mit der Entpragmatisierung nicht gut gefahren sind, wenn die C-Beamten ein so gutes Vorrückungsverhältnis bekommen. Sie werden dann versuchen etwas in der Besoldungsordnung durchzusetzen.

Die Hauptsache ist, die Postsparkasse hat erklärt, dass sie von jeher, wie es richtig ist, eine voraus gehabt vor den Maturanten. Das sind Zustände, die gegeben sind. Sie haben erklärt, sie müssen das Privileg wieder haben. Wenn die niederen C-Beamten dasselbe bekommen, dann werden Postsparkassenbeamten wieder den Vorsprung haben wollen und das ist das Bedenklichste. Für die Ablehnung der Forderungen würden Umstände sprechen. Man könnte auf den Dienst bei der Postsparkasse hinweisen, das wird aber von den Rechnungsbeamten nicht anerkannt. Der Rechnungsdienst kann nicht geringer gewertet werden als der Dienst bei der Postsparkasse. Eher könnte hingewiesen werden, dass bei der Postsparkasse immer ein ?? ist. Ich habe heute darüber gesprochen mit dem Präsidenten des Zentralverbandes. Dieser teilt mit, dass die 18. Vereinigung C hat ihre Forderungen bisher als Zentralverbandforderungen zurückgezogen und vertreten sie nunmehr selbständig. Es wurde ein eigenes Aktionskomitee gebildet. Dieses ist offenbar schon das Streikkomitee. Es ist am Ernst die Lage nicht zu zweifeln. Die C-Beamten wollen in ganz Österreich Mittwoch in den Streik treten. Die treibende Kraft ist Oberrechnungsrat Rotter (?). Nun wurde mir gesagt vom Präsidenten des Zentralverbandes, dass er in einer Versammlung der Rechnungsbeamten den Versuch machen wird, seinen Einfluss geltend zu machen und die Leute vom Streik abzubringen. Am Freitag ist noch eine Zentralverbandversammlung und dort soll die Sache nochmals erörtert werden nach seinen Absichten. Das geht nicht Hand in Hand mit den Forderungen jener, welche die Eingabe überreicht haben. Sch. (?) hat gemeint, dass die Inaussichtstellung von Verhandlungen, ein kleines Entgegenkommen wäre sehr nützlich. Ein Gleichstellen mit den Postsparkassenbeamten hat er nicht als notwendig erachtet, aber der

Zentralverband hat die Führung schon allein und die Gruppen gehen ihren eigenen Weg. Schieben wir es darauf hin, dass durch ein kleines Zugeständnis, Verweisung der Beförderung um 1 Jahr durchgängig etwas erreicht werden könne. Das ist keine Gleichstellung mit der Postsparkasse und es wird noch immer ein Stachel zurückbleiben. Ich weiß auch nicht, ob mit meinem Zugeständnis etwas erreicht werden könnte.

Pesta: Frage in welchem Stadium sich die Besoldungsordnung befindet und in welche Richtung sie gedacht ist.

Wilfling: Wir sind beschäftigt entsprechend dem Regierungsauftrag die Reihung vorzulegen. Es wurden von allen Seiten Reihungsvorschläge eingeholt unter Anschluss an die Reihung in der Postbesoldungsordnung. Wir haben auch von allen bis auf eines die Vorschläge bereits erhalten. Sie sind im Allgemeinen der Reihung der Post angeglichen. Ich glaube, dass es ausgeschlossen ist, die Verwendungsprinzipien der Post und Eisenbahnordnung rein zur Anwendung zu bringen. Wenn die Regierung darauf besteht, so wird das in der parlamentarischen Behandlung abgeändert werden. Die Post will statt Verwendungsgruppen Besoldungsgruppen, also eine durchgängige Beförderung. Mit dieser Bestimmung hätte die Besoldungsreform gar keinen Sinn. Es wiese darauf hin, dass ihnen der erste Entwurf des Finanzamtes besser gefallen hat, obwohl er so angegriffen wurde, weil er sich mehr an das deutsche Besoldungsstatut anschließt und zu Beginn der Laufbahn wenigstens einmal eine Zeitbeförderung vorsieht, so dass ein Beamter nicht rechnen muss in der ursprünglichen Klasse, auch wenn sich seine Einsetzung nicht geändert hat, dort abzuschließen. Das ist auch ein Schreckgespenst für die Richter. Dafür wird sich ein Mittelweg finden lassen. Dass die Rangklassen verschwinden müssen, scheint mir klar. Denn die Frist für die Beförderung wird so herausgedrückt, dass es notgedrungen dazu kommen muss, die Rangordnung zu verschieben. Man müsste die IV auf III eröffnen. Diese Verschiebung wäre nicht ungerecht, als man nicht vergessen darf, dass 20000 Unterbeamte und Diener, die Angehörigen der Wachkörper die XI-IX regelmäßig vollkommen einnehmen. Das kann auf die Dauer nur vermieden werden durch Schaffung der Besoldungsordnung, die damit aufräumt, dass Beamte mit verschiedener Verwendung und Vorbildung ihrer Rangklassen stehen, ebenso Außen und Militär das Gleiche haben. Die Verwendungsgruppen würden eine gewisse Ordnung schaffen.

Pesta: Wenn für die C Beamten etwas geschieht, so müsste alles vermieden werden, was bei der Überführung in einen neuen Status eine Bevorzugung der einen oder anderen Gruppe übrig lässt. Ein Zurückbleiben würde die unseligsten Kämpfe bei der Post und bei der Eisenbahn auslösen und der Dienstbetrieb in den Verkehrsanstalten wäre nicht mehr aufrecht zu halten.

Grimm: Es wird schwer sein mit den Rechnungsbeamten über Kürzung der Frist zu verhandeln. Es könnte möglich sein, dass sich der Kabinettsrat grundsätzlich entscheidet, das Finanzministerium zu beauftragen mitzuteilen, dass Ministerrat erklärt hat, es soll verhandelt werden ob nicht im Zuge der Besoldungsreform für einen gewissen Teil der Rechnungsbeamten ein Teil dieser Forderung in irgendeiner Form, sei es durch Erhöhung der Gehaltsklasse oder Höherreihung erfüllt werden kann. Dabei muss vermieden werden auf eine Abkürzung der Frist für das Jänner-Avancement einzugehen. Etwas das Streikverwirkung hätte, weiß ich nicht, Heintl hätte die schwierigste Lage.

Pesta: Es handelt sich nicht um die Gruppe C, sondern um die Rechnungsbeamten. Wenn für sie etwas Besonderes in der Besoldungsreform gemacht würde. Der Vergleich wird gezogen zwischen Postsparkassa- und Rechnungsbeamten. So würde das die Situation wesentlich erleichtern, nur nicht für die Gruppe als solche.

Wilfling: Das Gleiche wäre beim Zolldienst. Aber es sind viele Dienstleistungen in C und es ist sicher, dass wir die Aufstellung der Reihung nach Verwendungsgruppen nicht nach den Zeitvorrückungsgruppen machen, sondern nach den Verwendungen. Im Rechnungsdienst

sollen die gleichen Unterscheidungen aufrecht bleiben. Es ist geplant einfach das durchzuführen wie in der Postordnung, weil diese Dienstzweige tatsächlich ganz gleichartig sind bei allen Ressorts. Schwierig ist es nur bei solchen Gruppen, welche weder in Post noch Eisenbahn vorkommen, wie Steuerbeamte, Gerichtskanzleibeamte. Dort muss die Reihung sich anlehnen an irgendeine der übrigen Gruppen, weil es keine Vorbilder gibt.

Mayr: W. wird versuchen den Herren mitzuteilen, dass Verhandlungen gepflogen werden sollen im Zuge der Besoldungsreform für einen Teil der Rechnungsbeamten und anderen gleich zu geltenden Gruppen in dem Sinne, ihnen Begünstigungen zu gewähren und einen Teil der Wünsche zu erfüllen.

Wilfling: Die Forderungen D und E gehen auf Gleichstellung mit dem Status B des Postsparkassenamtes. Das ist eine völlige Unrichtigkeit der Forderung selbst. Status B ist aus E nach D gekommen dadurch, dass man jedem Einzelnen ein Dekret zugestellt hat, welches die Einrechnung mitteilte. Es wurde keine Vorzugsanwendung erlassen. Sie haben die Frist D und haben bei den letzten Streikverhandlungen durchgesetzt die Frist für die Gruppe C beim Jänner-Avancement, nur für diese eine. Es ist das ein Zugeständnis an D-Beamte. Daher ist es ungerecht, dass E dasselbe verlangt, nach C behandelt zu werden. Im Übrigen will E die Frist D. Dies wurde schon im Sommer verlangt. Die E-Gruppe ist bei der letzten Abkürzung in den Richtlinien vom August nicht bedacht worden, weil im Post und Telegrammressort E-Beamte nicht vorgekommen sind und keine Kürzung daher zugestanden wurde. Dadurch sind die E-Beamten leer ausgegangen.

Wir haben mit den E-Beamten (Kanzleibeamte und Wachkörper) den Konzeptbeamten haben wir über Ermächtigung des Kabinettsrates in Verhandlungen weitgehende Zugeständnisse gemacht, allen jenen, welche einen gehobenen Dienst haben Vorrückungsfristen nach D, es wurde ihnen die VIII eröffnet. Der Großteil ist schon befriedet. Jetzt wollen auch die nicht gehobenen dieselben Zugeständnisse. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil man den höher qualifizierten entgegenkommen wollte. Die Gleichstellung würde die erste Gruppe verstimmen. Mit den Wachkörpern wurden Sonderverhandlungen gepflogen, August und September und diese haben die gleichen Zugeständnisse bekommen wie die qualifizierten Kanzleibeamten.

Die Forderung der D-Gruppe kann sich nur beziehen auf Gleichstellung mit C-Gruppe. Demgegenüber lässt sich nicht viel sagen, es gibt aber D-Gruppe eigentlich gar nicht mehr, sie kommen nur als pragmatisierte Postoffizianten vor, denn alle D-Beamten haben Zulagen auf die Bezüge von E. Die Forderung kann sich nur beziehen auf pragmatisierte Postoffizianten, welche sich nicht haben entpragmatisieren lassen.

Die Vertragsbeamten der Postsparkasse sind in E und werden jetzt einmal nach D befördert. Das ist das ganze Kanzleihilfspersonal, welches noch in keiner Rangklasse ist. Das ist ein unbilliges Verlangen, denn sie sind noch nicht einmal in E und wollen nach D befördert werden. Die [...] sind schon in Rangklassen, es fehlt also das Vergleichsmoment. Die E-Beamten halten auch Versammlungen ab, sie sind sehr erbost und werden auch Schritte machen. Ich bin informiert, dass man die E-Beamten nicht sehr tragisch zu nehmen braucht. Vielleicht lässt sich auch da etwas im Wege von Verhandlungen machen, aber mit Bezug auf die Besoldungsreform kann mit ihnen nicht verhandelt werden, weil es nicht angeht, alle Kategorien höher zu reihen.

Breisky: Kann man es nicht beschränken auf gewisse Beamte in gewissen Verwendungen.

Wilfling: Das ist bereits geschehen bei den Kanzleibeamten und Gendarmerie und Sicherheitswache. Man muss mit ihnen reden, aber ich weiß nicht ob es etwas nützen wird.

Mayr: Irgendwie verhandeln oder aufklären wird man müssen. Das Finanzministerium ist bereit mit ihnen zu verhandeln und sie aufzuklären.

Grimm: Eigentlich müsste der Ministerrat prinzipiell zu der Frage stehen, wie er sich zu Forderungen der Beamten vor der Besoldungsreform, die nicht auf eine Notstandssituation hinausführt, gegenüber verhalten soll. Berechtigte Forderungen muss man behandeln, aber solche Prestigefragen sind doch etwas anderes. Die Besoldungsordnung darf nicht gestört werden und um die Möglichkeit zu haben auf einer festen Grundlage aufzubauen müssen Forderungen nach Avancementerweisung zurückgestellt werden. Diesen Grundsatz sollte man aufrecht halten.

Mayr: Ich habe den Abordnungen erklärt, es ist nicht die Zeit, solche Forderungen aufzustellen. Ich bin der Anschauung, dass ihre Wünsche nur im Zusammenhang mit Besoldungsreform verhandelt werden können. Ist Kabinettsrat einverstanden prinzipiell zu beschließen, dass solche Sonderforderungen nicht mehr angenommen werden, weil die Besoldungsordnung im Zuge ist. Wünsche, auch berechtigte Wünsche werden im Verhandlungsweg mit Berücksichtigung der Besoldungsordnung auszutragen sein. Mit beiden Gruppen wird in diesem Sinn verhandelt werden. Auch die Richter waren wegen der Besoldungsordnung bei mir.

8) Verhandlungen über Brotpreis und Vermeidung einer Brotpreiserhöhung.

Grünberger: Die Frage der Brotpreiserhöhung steht im Mittelpunkt des Interesses, immer wird auf diese Frage hingewiesen. Ich habe erst vorgestern in der Wirtschaftskommission über eine Reihe von Fragen beantworten müssen und heute war es im Ernährungsausschuss wieder in Diskussion. Reumann hat Kanzler vorgehalten, dass durch die Teuerungswelle sehr erregte Bevölkerung dadurch gereizt wird, dass über die Brotpreiserhöhung generell im Umlauf sind, besonders der Passus in der Regierungserklärung schließt jede Beruhigung aus. Er sagte, dass man ganz unvermeidlich eine Erklärung in den nächsten Tagen abgeben muss hinsichtlich der Absichten der Regierung über die Brotpreiserhöhung, die zu sagen hat, dass nicht unter den gegebenen Verhältnissen, sondern wenn möglich terminiert für den Winter oder sonst eine Zeit von einer generellen Brotpreiserhöhung nicht die Rede sein kann, dass unbedingt die wirtschaftlich schlechteren Kreise von einer Erhöhung ausgeschlossen bleiben, wenn auch Vorsorge getroffen um für die Höchstbemittelten die Preise zu erhöhen und er hat berechtigterweise darauf hingewiesen, dass bei der Qualität und Quantität des Brotes eine Preiserhöhung den Sturm zum Ausbruch bringen kann. Hueber sagte mir, ich habe Sie vor dem Maisbrot gewarnt, jetzt warne ich Sie, wenn noch irgend etwas mit dem Brot geschieht, so schicke ich die Leute in die Mariahilferstrasse sie sollen Ihr Haus stürmen. Ich ersuchte ihn zu beruhigen, aber ich habe die Empfindung, dass diese Frage von ungeheurer Bedeutung ist. Strittige Frage bleibt nur, was man unter Brotpreiserhöhung versteht. Anfangs stellt man sich auf den Standpunkt, dass ja Erhöhung und erhöhte Lohnforderungen der Bäckergehilfen keine Brotpreiserhöhung sei. Ich habe auch gestern und heute erklärt, dass das Finanzamt soweit bereits seine Zustimmung erklärt hat, das die Staatszuschüsse an eine höhere Belastung der wirtschaftlich Schlechteren nicht gedacht wird. Reumann und Eldersch haben im Ernährungsausschuss gesagt, dass ist ein Schwindel. Ich kann doch nicht sagen, das Brot wird nicht teurer, ich überwälze eine andere Erhöhung auf den Konsum. Ein Ausweg muss sich finden insofern als man die bisherige Erhöhung von 1 K 20 weiter übernimmt bis zu einer späteren Regelung. Wenn jetzt neuerlich Lohnforderungen gestellt werden, so ist zu verhandeln, ob man sie übernehmen kann.

Grimm: Es muss unbedingt unterschieden werden nicht wegen der Quantität der Ursachen der Preiserhöhung ob es sich um staatliche Zuschüsse handelt, alles andere ist nicht Sache der Zentralregierung und des Ernährungsamtes, sondern Sache der einzelnen Landesregierungen. Bleibt diese Meinung nicht aufrecht, so schafft sich die Zentralregierung eine Plattform für alle möglichen Forderungen, ganz neu. Früher haben uns die Forderungen der Bäcker nicht weiter berührt, wir schalten aber auch einen Faktor aus, der prohibitiv wirkt, der ließ immer auch ein Interesse daran die Teuerung zu vermeiden. Jetzt soll das

bestätigt werden. Wir schaffen uns neue Angriffsflächen und schalten einen prohibitiv wirkenden Faktor aus. Jetzt haben wir allein den Kampf gegen jeden Angriff zu bestehen. Wir werden in der Lage sein, die Forderungen der Bäckergehilfen abzuwehren, wenn sie einen Bäckerstreik machen. Wir schaffen uns selbst Schwierigkeiten, wenn wir das erklären. Wird der Gedanke weiter fortgeführt, wohin führt die Erhöhung der Bäckerlöhne. Sie sollen um 2 K erhöht werden, für den Laib empfangen wird jetzt 1 K 20, wir müssten jedem, der ein Brot isst 80 H darauf zahlen. Das ganze Brot ist geschenkt und jeder bekommt noch 80 H darauf gezahlt.

Grünberger: Ich würde folgenden Kompromiss vorschlagen. Bisher sind die neuen Lohnforderungen noch nicht gestellt. Wenn ich infolgedessen nun so schnell als möglich mit einer Erhöhung herauskomme, die sagt ich entschieße mich für einen bestimmten Termin, von heute an verpflichte ich mich den Brotpreis nicht zu erhöhen und der Zentralausschuss muss jetzt zugeschlossen werden. Wenn Bäckerforderungen sind, dann kann ich sagen, weitere Erhöhung und Forderungen der Bäcker kann ich gar nicht mehr tragen.

Grimm: Es würde nur darauf hinauskommen, dass die Regierungserklärung hinsichtlich der gegebenen Verhältnisse in doppelte Richtung präzisiert wird, der Zeit nach mit Ausdruck Winter und 1. März bin ich einverstanden für eine generelle Erhöhung, wobei die wirtschaftlich schlechteren Kreise nicht betroffen werden. Dass wir 2. die Übernahme der Bäckerlöhne so lange tragen bis uns die Möglichkeit gegeben ist anlässlich der Staffellung sie von den wirtschaftlich Stärkeren hereinzubringen. Das 3. wäre dann die Regiekommission.

Mayr: Die Frage ist wesentlich politisch. Der Parteivorstand steht auf dem Standpunkt, dass unter den gegebenen Verhältnissen kann eine Brotpreiserhöhung nicht gerechtfertigt werden und nicht stattfinden. Zu betonen wird unter den gegebenen Verhältnissen. Wenn infolge des Bäckerstreiks eine neue Erhöhung der Gestehungskosten erfolgt, so gilt das nicht.

Grünberger: Man dürfte unter keinen Umständen die Worte gegebene Verhältnisse belassen. Das muss präzisiert werden. Über den Winter, bis zum 1. März. Dann muss hineinkommen eine Regelung, dass man die bisherigen Bäckerzuschüsse weiter trägt, aber weitere Erhöhung, die von dieser Seite kommt, nicht getragen wird. Das Ganze gilt nur für die wirtschaftlich Schwächeren.

Mayr: Der Sinn ist allen Herren klar. Es handelt sich um die Formulierung. Beide Herren Grimm und Grünberger haben das Gleiche gemeint. Neue Forderungen der Bäckergehilfen werden nicht übernommen. Es wird aber schon jetzt versucht für die wirtschaftlich Stärkeren hereinzubringen, was hereinzubringen wäre.

Grünberger: Diese Angelegenheit ist so sehr Gegenstand der Diskussion, dass ich frage, ob es nicht praktisch wäre, diese Regelung nicht bloß durch Zeitungen, sondern im Hinblick auf die falsch in der Öffentlichkeit verbreiteten Gerüchte im Haus abzugeben. Sie müsste auch dem Bürgermeister mitgeteilt werden.

Mayr: Wenn es in der Staatskorrespondenz erscheint, würde es genügen. Das Haus hat es nicht verlangt, warum sollen wir uns ein Debatte auf den Hals hetzen. Der Ministerrat hat beschlossen zu erklären.

Grünberger: Offiziell ist die Frage nur von Bürgermeister angeschnitten, es würde die Veröffentlichung des Antwortbriefes an Reumann genügen.

Mayr: Ich würde die Erklärung mit einem Brief an Reumann schicken und dann den Ministerratsbeschluss in der Staatskorrespondenz publizieren.

Glanz: In der offiziellen Erklärung sollte der Bürgermeister nicht berührt werden.

Grünberger: Ich werde die Erklärung formulieren und nach Einholung der Zustimmung des

9 – 1920-12-03

Finanzministers Kanzler vorlegen. Man muss in diesen Fragen eine umfassende Darstellung geben.

2. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 9 nach der Unterbrechung ½ 7 Uhr

Mayr: Die Staatskommission für Kriegsgefangene hat eine Dep. entsendet und hat sich bedankt für einige Zugeständnisse des Finanzministeriums und sehr ungestüm Telegramm vorgewiesen und gebeten, dass die Bekleidung für die Heimkehrer doch vom Finanzministerium zugestanden werde. Das Telegramm besagt, dass die Unzufriedenheit der Invaliden in Salzburg und Graz derart gestiegen ist, wenn ihnen nicht 30 Mill. für Heimkehrerbekleidung bewilligt werden. Ich habe versprechen müssen, die Sache noch heute im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen und zu bitten, dass das Finanzministerium wenigstens in Raten die 30 Mill. ausbezahlt wird.

Grimm: Es handelt sich um jene V.A. Zuweisung von Bekleidung auch an solche, welche in Staats- und öffentlichen Dienst übernommen und diese Bekleidungsbeiträge ohnedies bekommen haben. Dies war nach der seinerzeitigen VA ausgenommen und dann war eine Fallfrist aufgestellt für die Bekleidung. Beides ist jetzt sehr problematisch.

Mayr: <...>

Resch: Es werden nicht nur die Heimkehrer kommen, sondern auch die Kriegsinvaliden. Diese Heimkehrer, die jetzt nach Ablauf der Fallfrist ihren Anspruch geltend machen, sind nicht so bedürftig. Im Gesetz heißt es ausdrücklich, dass nur die Bedürftigen Anspruch haben. Auch die Staatsangestellten, die die Beträge beziehen haben keinen Anspruch.

Mayr: Auf letzteres scheinen sie zu verzichten.

Resch: Auch die, die nach der Fallfrist kommen, sind sehr gefährlich. Es besteht keine Rechtsevidenz, ob sie schon etwas bekommen haben.

Mayr: Beide Präsidenten sind da gewesen und sagen, es ist ein Forderung der Staatskommission.

Resch: Eine Ausnahmebestimmung für die, die nach der Fallfrist zurückgekommen sind kann man ja schaffen.

Hauois: Ich möchte die Bitte unterstützen. Die, die in der Stadt sind, wo die Mächtigsten sind, haben die Bekleidung bekommen, die am Land sind herausgezogen worden. Ein anderer Teil, der hat bei Einrückung die Zivilkleider deponiert und hat sie nicht mehr zurückbekommen. Ich bitte die Erregung, die unter den Heimkehrern ist, zu berücksichtigen. Man soll die 30 Mill. ein für allemal bewilligen.

Resch: Wenn wir das bewilligen, so kommen alle Invaliden nochmals. Das kostet dann Hunderte von Millionen.

Breisky: Ich erinnere mich an die zahllosen Dep. in der Stk. Da war der Termin immer ein Hauptanliegepunkt. Es sind einfach Leute, die das Bgs.Blatt nicht gelesen haben und daher den Termin versäumt haben. Unter diesen Kreisen ist eine große Missstimmung. Vielleicht kann man es auf die Bedürftigkeit einschränken. Das wäre aus politischen Gründen opportun.

Resch: Vermittlungsvorschlag: Finanzministerium und Soziale Verwaltung werden einen Vorschlag ausarbeiten und dazu werden 15 Mill. ausgesetzt und die mittels Armutszeugnis nachgewiesenen Bedürftigen werden beteiligt. Da kann man die Fallfrist erweitern entsprechend.

Glanz: Spreche mich auch von meinem Ressort aus für die Gewährung aus, damit dieses Erregungszentrum beseitigt wird.

Genehmigt.

2) Ehedispensen.

Glanz: <...> Wenn es uns gelingen würde, die Sache in der Weise zu erledigen, dass eine

gerichtliche Entscheidung die Sache gegen die Dispense ausspricht, so wäre unsere Stellung leichter. Es wäre sehr wichtig, den Standpunkt des J.A. zu kennen.

Paltauf: Bisher nur 1. Instanz. OLG und der Gerichtshof haben noch nicht gesprochen. Die Judikatur ist ganz kontrovers. Einen Einfluss kann man nur soweit üben, dass nur eine Berufung eventuell rasch erledigt wird. Auch der Fall D. wird nicht viel beitragen, selbst wenn rekuriert wird. Das Recht den Dispens auszusprechen wird nicht bestritten im Urteil. Das Ministerium des I. hätte nach meiner Anschauung bei strenger Handhabung des seinerzeitigen Dispenses derselben die Handhabe zur Abweisung.

Breisky: Meine erste Aktion ist den Ehedispens zu stoppen. Darauf ist der Ehereformverein gekommen und hat gesagt, dass am nächsten Sonntag eine Monsterversammlung stattfinden wird. Es sind auch zahlreiche Abgeordnete der S.D. und der Großdeutschen Partei gekommen. Diese Interventionen sind erfolgt und ich habe einen gemäßigten Dispens mit rigoroser Überprüfung eingeführt. Denn es ist immer das Gespenst an die Wand gemalt worden des Ehereformgesetzes.

Glanz: Wir müssen uns darüber klar werden, ob wir an der Praxis des strengen Dispensierens festhalten oder weiter arbeiten und die Sache parlamentarisch vorbereiten, weil sich vielleicht auch die GD Partei gegen uns wendet.

Paltauf: Ich glaube, dass jeder einzelne Fall die Handhabe bieten wird, den Dispens zu verweigern.

Glanz: Die Sache ist ein Politikum. Meine persönliche Meinung ist, dass wir nicht weiter dispensieren sollen, aber ich verhehle mir nicht, dass wir parlamentarische Verwicklungen haben werden.

Mayr: Strenge Kontrolle jeden einzelnen Falles.

Glanz: Die Meinung ist unmöglich, dass man abweist mit konkreter Motivierung. Ich glaube nur, dass man der Öffentlichkeit gegenüber, die sehr genau kontrolliert, den Schein der Unsaufmerksamkeit auf uns lädt.

Breisky: Die Fälle sind meist so, dass die Motivierung oft sehr schwer sein wird. Bei den Kriegsehen ist die Sache so, dass sie oft nur ins Witzblatt gehört. Die Motivierung ist oft sehr schwer ohne den Vorwurf der Unsaufmerksamkeit auf sich zu laden.

Paltauf: In solchen Fällen müsste man wie früher dispensieren.

Glanz: Es ist eben die Frage ob man überhaupt dispensieren soll.

Breisky: Es waren vor diesem Jahr nur 3 Dispensen.

Mayr: Beschluss kann man nicht fassen. Man muss Glanz überlassen, jedenfalls streng vorgehen und wo er glaubt, dass es wirklich nur ein Leitsinn war, vielleicht doch zu dispensieren.

Glanz: Lange wird man mit diesem System nicht auskommen wegen der Kontrolle, es wäre besser zu sagen, man dispensiert nicht. Man muss entscheiden, ob man in einzelnen Fällen doch dispensieren soll oder aus ethischen und religiösen Gründen überhaupt nicht.

Mayr: Es wird nichts anderes übrig bleiben als dass Minister des Inneren allein die Verantwortung übernimmt, denn ein Ministerratsbeschluss würde uns zu sehr belasten. Wenn wir überstimmt werden im Haus, so sind wir ganz fertig.

Heinl: Ich fürchte die Verhandlung im Haus nicht so sehr, da die Großdeutschen, auch wenn sie sich nach unseren [...] es im Haus nicht tun werden. Die Bauern werden nicht dafür zu haben sein. Die Großdeutschen werden ein Interesse haben, dass es nicht zur Verhandlung im Haus kommt.

9 – 1920-12-03

Mayr: Ein Ministerratsbeschluss ist nicht möglich. Es ist besser, wenn Minister Inneres der Alleinverantwortliche ist und bleibt.

Glanz: Ich bitte aber zu gestatten, dass ich dem Verein offen sage.

Paltauf: Man könnte doch dem Verein sagen, dass jeder einzelne Fall entschieden wird.

2) *Mayr: Generelle Ermächtigung*

Breisky: Mache aufmerksam auf den Dispens von [...] in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorbehaltstfreier Haltung zur Erlangung geistlicher Ämter. Es würde sich empfehlen diesen Punkt noch aufzunehmen.

Angenommen.

Glanz: Agentenprovision. - Angenommen.

Glanz: Wies zum Markt. - Angenommen.

Resch: Kriegsbeschädigte Bundesangestellte. Der Beschluss der Nationalversammlung ist so weitgehend, dass er nicht erfüllt werden kann. Es würde ein eigenes Beamtenrecht geschaffen. Schließlich aber Auftrag des BKA

Wir haben einen Entwurf ausgearbeitet. Es ist nach Einwendungen des Finanzministeriums nicht übrig geblieben von Beschluss der Nationalversammlung. Die Kriegsbeschädigten verlangen so weitgehende Begünstigungen, dass sie unmöglich berücksichtigt werden können. Der gegenwärtige Entwurf ist nichts anderes als eine Sonderregelung des Dienstes für Kriegsbeschädigte, mit der die Soziale Verwaltung nichts zu tun hat. Das wäre Sache des Finanzministeriums. Die Kriegsbeschädigten verlangen, dass alle einbezogen werden, während ich im § 1 eine Einschränkung gemacht und diejenigen, die mehr als 35 % von der Erwerbsunfähigkeit erlitten haben. Der Entwurf, der jetzt vorliegt, ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausgearbeitet. Bitte nur, dass Ministerrat das nicht Soziale Verwaltung zuständig ist sondern Finanzministerium und dieses den Entwurf einbringt.

Grimm: Ich habe keine Einwendung dagegen. Möchte nur, dass von Sozialer Verwaltung eingebracht wird, weil sonst präjudiziert wirkt.

Pesta: Ich sehe im § 3 eine Bestimmung, die bei der Post große Erregung hervorrufen würde. Überführung in das pragmatische Dienstverhältnis. Es ist das gleich bedeutend mit einem pol. Bekenntnis. Bitte um Ersetzung von pragmatisch in unkündbares Verhältnis.

Resch: Sie verlangen Aufnahme in die DP.

Pesta: Sie sind sich nicht im Klaren.

Mayr: unkündbar. Die Einbringung ist genehmigt. Wer wird einbringen?

Heinl: Wäre dafür, die Soziale Verwaltung, weil dann auch im Ausschuss für Soziale Verwaltung verhandelt wird. Wenn Finanzministerium einbringt, dann vielleicht nur im Budgetausschuss.

Resch: Wenn ich es einbringe, so muss ich den § 1 erweitern, denn nach der jetzigen Fassung fallen mindestens 70 % heraus. Ich müsste sagen 25 % statt 35 %.

Wilfling: 25 % einverstanden. Eingebracht von Sozialer Verwaltung.

Mayr: C-Beamte. Zwei große Abordnungen waren hier. Es handelt sich um die C-Gruppe und es glauben auch die E-Leute, dass ihre Forderungen vom Finanzamt zum Scheitern gebracht werden. Ich möchte mich über das Quantum nicht auslassen, sondern nur sagen: sie haben in den beiden Petitionen den Termin gestellt bis morgen 12 Uhr hat die Regierung ihnen die zustimmende Antwort zuzustellen. Ich habe das abgelehnt; und habe den D-Beamten den Standpunkt klar gemacht, dass ich mich auf einen Termin nicht einlasse. Sie haben gesagt, die

Forderung komme nur daher, weil den Postsparkassenbeamten so große Zugeständnisse gemacht wurden, die ihnen der Kabinettsrat verheimlicht hat. Ich habe ihnen gesagt, dass die Kabinettsherren keinen Anlass haben, es ihnen zu sagen. Ich habe gesagt, der Kabinettsrat wird sich beschäftigen, aber Termin gibt es nicht. Ich habe gesagt, dass wir mitten in der Besoldungsordnung sind und es wäre besser, sie stellen ihre Forderungen bei der Einreihung in der Besoldungsordnung. Darauf wollten sie sich einlassen. Der Bund der Angestellten hat sich weit besser benommen.

Grimm: Die Dep. war auch bei mir. Die Auffassung, die die Rechnungsbeamten haben, sind von ihrem Standpunkt nicht ungerechtfertigt. Im Staatsdienst haben wir den Standpunkt, wer dieselbe Vorbildung hat, hat auch dieselben Rechte. Das kommt aber nicht in Frage, denn der Kabinettsrat hat sich für eine Besserstellung der Postsparkassenbeamten ausgesprochen, weil sie sich den Bankbeamten nähern. Das wollen die C-Beamten nicht einsehen, denn sonst wäre es ihnen nicht verheimlicht worden. Die Folge ist, dass C, D und E Besserstellung verlangen und auch die Gruppe A. Letzte deshalb, weil die jetzige Besserstellung der Gruppe A wieder wettgemacht würde. Tatsache ist, dass die Rechnungsbeamten noch nie unter Streikdrohung gearbeitet haben. Sie sind im Hintertreffen geblieben, weil aus ihrer Initiative nie etwas geschehen ist. Ich habe ihnen erklärt, dass ich von meinem Standpunkt es für unmöglich halte, dass ihnen nachgegeben werde, weil es ungeheuere Rückwirkung auf andere Gruppen hätte und bei dieser finanziellen Lage nichts zu machen ist. Ich glaube, dass der Kabinettsrat, so sehr ich die Berechtigung der Kränkung der Rechnungsbeamten zugebe, ablehnen sollte wegen des [...] Vielleicht individuelle Zugeständnisse, aber für alle nicht Zugeständnisse.

Wilfling: erörtert die Rückwirkung auf die anderen Gruppen. Die AK hat erklärt, dass sie sich mit den ihnen gemachten sehr geringen Zugeständnissen einverstanden erklären unter der Voraussetzung, dass den C-Beamten keine Zugeständnisse gemacht werden. Bei den AK. ist natürlich sofort mit Forderungen zu rechnen. Eine weitere Rückwirkung bei der Besoldungsfrage. Ich glaube, dass das Verwendungsprinzip nicht durchgesetzt werden kann wie in der Postbedienstetenordnung. Dass die Rangklassen eventuell verschwinden scheint mir unbedingt notwendig.

Pesta: Wenn für die C-Beamten irgendetwas in Aussicht gestellt wird, soll es vermieden werden, dass bei der Überführung in ein anderes System diejenigen zurücklässt, welche sich entpragmatisiert haben.

Grimm: Diese Äußerung führt mich wieder darauf, dass man mit den Rechnungsbeamten über eine Kürzung nicht verhandeln kann. Der Ministerrat sollte ihnen mitteilen lassen, dass mit ihnen Verhandlungen eingeleitet werden, ob es nicht möglich wäre im Zuge der Besoldungsordnung durch Höherreihung etwas für sie zu tun. Ich glaube, wenn ihnen das mitgeteilt würde, werden sie von einem Streik absehen.

Pesta: Es soll nur nicht für die Gruppe C als solche etwas geschehen, sondern nur für gehobene Rechnungsbeamte. Das würde die Situation für mich erleichtern.

Angenommen.

ad D und E

Gleichstellung mit Status B des Postsparkassenamtes. Im Status B sind die Leute voriges Jahr in die Gruppe D eingereiht worden. Jetzt haben sie die Fristen der Gruppe D. Sie haben durchgesetzt jährlichen Termin der Vorrückung nach der Gruppe C. Es ist ein Zugeständnis an D-Beamte. Es ist daher ungerechtfertigt, wenn dasselbe die E-Beamten verlangen. Im Übrigen geht die Forderung der E auf die Fristen der Gruppe D.

Wir haben mit den E-Beamten, deren Großteil die Kanzleibeamten sind, Verhandlungen gepflogen und ihnen weitgehende Zugeständnisse gemacht u.zw. allen denjenigen, welche

gehobenen Dienst versehen, die Vorrückungsfristen der Gruppe D. Der Großteil ist befriedigt. Die anderen wollen nun das Gleiche. Das ist sachlich ungerechtfertigt.

Was die Wachkörper anbelangt, so sind Sonderverhandlungen gepflogen worden und es haben diese Körper die gleichen Zugeständnisse bekommen wie die qualifizierten Kanzleibeamten. Die D-Gruppe will die Gleichstellung mit der C-Gruppe. Eigentliche D-Beamte gibt es überhaupt nicht in der Staatsverwaltung. Denn es ist allen D-Beamten gelungen, Zugeständnisse zu erhalten zwischen D und C. Es kann sich nur um Postoffizianten handeln.

Breisky: Kann man nicht Verhandlungen basieren auf gehobenen Verwendungen.

Wilfling: Das ist schon geschehen.

Mayr: Das Finanzministerium ist bereit mit ihnen zu verhandeln.

Grimm: Bitte um prinzipielle Stellungnahme des Ministerrates zu Forderungen, die nicht auf Notstand basieren angesichts der bevorstehenden Besoldungsordnung. Es müssten derartige separate Forderungen zurückgestellt werden.

Mayr: Ich bin einverstanden zu beschließen, dass man keinerlei Forderungen annimmt.

Prinzipiell, dass derartige separate Forderungen der mehr Prestigeforderungen nicht angenommen, weil die Besoldungsordnung bevorsteht. Auch berechtigte Wünsche wird man im Verhandlungsweg mit Rücksicht auf die Besoldungsordnung auszutragen trachten.

In diesem Sinne wird verhandelt werden. - Angenommen.

Mayr: Rücksprache, die Bgst und Breitner mit Grünberger, Vertreter der Finanz und mir gepflogen haben in Angelegenheit der Vermeidung einer Brotpreiserhöhung.

Grünberger: Die Frage der Brotpreiserhöhung steht im Mittelpunkt des Interesses. Breitner hat mir vorgehalten, dass durch die Teuerungswelle sehr erregte Stimmung der Bevölkerung noch gesteigert wird, durch Gerüchte über Brotpreiserhöhung. Bgst. verlangt, dass Erklärung abgegeben wird, dass terminiert für den Winter oder dgl. von einer generellen Brotpreiserhöhung nicht die Rede sein kann, dass unbedingt die wirtschaftlich schlechteren Kreise ausgeschlossen bleiben müssen. Er hat darauf hingewiesen, dass bei dieser Qualität und bei diesen Rationen eine Brotpreiserhöhung den latenten Sturm auslösen würde. Strittige Frage bleibt nur, was man unter Brotpreiserhöhung versteht. Man hat sich ursprünglich auf den Standpunkt gestellt, dass Erhöhung infolge höherer Erzeugungskosten keine Erhöhung ist. Nun haben die Sozialdemokraten gesagt, das ist ein Schwindel. Vielleicht Ausweg, dass man die bisherige Erhöhung von 1 K 20 H weiter übernehmen muss. Wenn jetzt neue Lohnforderungen gestellt werden, ob man die übernehmen kann, darüber schweben noch Verhandlungen, habe ich im Ernährungsausschuss gesagt.

Grimm: Es muss doch unbedingt unterschieden werden, ob es sich um staatliche Zuschüsse handelt. Wenn wir diese Trennung nicht aufrecht halten, so schaffen wir uns selbst eine Plattform, auf der alle möglichen Forderungen gestellt werden können. Jetzt soll alles in einen Topf geworfen werden und wir schaffen einen Faktor, dem alles Interesse gehört mit der Brotpreiserhöhung zurückzuhalten und die Wut aufladen und die ganze Verantwortung dafür.

Grünberger: Vorschlag: bisher sind die neuen Lohnforderungen der Bäcker noch nicht gestellt. Wenn ich nun so schnell als möglich mit einer Erklärung hinauskomme wie „ich entschieße mich für ... den Brotpreis nicht zu erhöhen und zuzuschließen, was ich jetzt zuschieße. Weitere Erhöhungen, die aus Forderungen der Bäcker kommen, kann ich nicht mehr tragen“ Alles gilt nur für die wirtschaftlich Schwächeren.

Grimm: Dadurch würde der Passus der Regierungserklärung „unter den gegebenen

9 – 1920-12-03

Verhältnissen“ näher präzisiert werden.

Mayr: Ich habe dem Parteivorstand vorgetragen. Der steht auf dem Standpunkt, dass unter den gegebenen Verhältnissen eine Brotpreiserhöhung nicht gerechtfertigt werden kann.

Neue Forderungen der Bäckergehilfen werden nicht honoriert. Aber es wird tatsächlich schon jetzt ersucht, von den wirtschaftlich Stärkeren hereinzubringen was möglich ist.

Grünberger: beantragt Abgabe der Erklärung im Haus durch BK.

Mayr: Lieber in der Staatskorrespondenz sonst Debatten.

Angenommen ³/₄ 9 Uhr

MRP Nr. 9 vom 30. November 1920

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund; Schreiben an das Präsidium des Nationalrates (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat; Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen (13 ½ Seiten); Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Generelle Ermächtigung einzelner Bundesminister durch die Bundesregierung zu Vorschlägen an den Bundespräsidenten

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 78.991, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision; Bundesgesetz (1 Seite); Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 45.615, Ministerratsvortrag (1 Seite): Ansuchen der Gemeindevertretung von Wies, pol. Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark, um Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten der Zeitvorrückungsgruppen C, D und E

Pkt. 1.) - 1)

Für den Vortrag im Ministerrat:

Kultusamt, Vizekanzler BREISKY:

Barnabitenkollegium in Wien I., Darlehens-
aufnahme.

Das Barnabitenkollegium zum hl. Michael in Wien ~~beabsichtigt~~^{zuerst} bei der Sparkassa Oberhollabrunn ~~2~~^{beabsichtigt} Hypothekendarlehen im Betrage von 1,640.000 K und von 1,360.000 K zusammen von 3,000.000 Kronen ^{beabsichtigt} aufzunehmen; beide Darlehen sollen mit 4½% verzinst und in 102 einhalbjährigen Annuitäten von je 41.000 K beziehungsweise von je 34.000 K zurückgezahlt werden. Zur Sicherstellung ^{zurück} ~~verpfändet~~ das Barnabitenkollegium für das grössere Darlehen die ihm gehörige Realität Wien, I. Michaelerplatz 6, E.Z. 747 des Grundbuches für den I. Bezirk in Wien und für das kleinere Darlehen die Realität Wien I., Kohlmarkt 11, E.Z. 629 desselben Grundbuches ^{auszuführen}.

Mit der Darlehensvaluta sollen insbesondere zwei auf der letzterwähnten Realität zu Gunsten der Allgemeinen Sparkasse und Leihanstalt in Linz haftenden Satzposten von 200.000 K und 480.000 K zurückgezahlt werden. Ferner ^{bei} ~~ist~~ die Rückzahlung eines seitens der Oesterreichischen Anglo-Bank zwecks Zeichnung von 2½ Millionen Kronen Kriegsanleihe gewährten Darlehens, sowie eines von der gleichen Bank dem Kollegium eingeräumten offenen Kredites, und die Begleichung verschiedener dem Kollegium erwachse-



ner Verbindlichkeiten beabsichtigt.

Zufolge Berichtes des Wiener Magistrates ^{der} ist das Kollegium ohne Schwierigkeit in der Lage, aus dem Ertragnisse der verpfändeten Realitäten und der übrigen neun dem Kollegium gehörigen und nur geringfügig belasteten Realitäten in Wien- Währing und aus den Einkünften der beiden inkorporierten Pfarren die Annuitäten pünktlich zu bezahlen.

Da das Wiener erzbischöfliche Ordinariat der Darlehensaufnahme zugestimmt hat, ^{Rath} stelle ~~ich~~ in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Magistrates der Stadt Wien als politischer Landesbehörde den

A N T R A G ;

Der Ministerrat wolle ^{mir} die Ermächtigung erteilen, dem Barnabitenkollegium zum hl. Michael in Wien zur Aufnahme zweier Hypothekendarlehen von 1,640.000 K und 1,360.000 K - zusammen 3,000.000 Kronen bei der Sparkasse Oberhollabrunn unter den erörterten Modalitäten die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min. Vdg. vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, aussprechen zu dürfen. >

ad 2.) *Se* *inhalts 29.11.20*
Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vortrag für den Ministerrat.

Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat.

Die im Jahre 1852 begründete Zollunion (Zoll- und Steuer-verein) zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein, die zuletzt auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 1876 (R.G.Bl. 143) verlängert wurde, war mit dem Zerfall der Monarchie rechtlich hinfällig geworden. Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden aber von beiden Teilen vorerst weiter gehandhabt. Mit 12. August 1919 wurde der Vertrag von Liechtenstein formell gekündigt. Daraufhin wurde unsererseits mit 1. Oktober gegen Liechtenstein die Zollgrenze aufgerichtet. Die Verhandlungen wegen Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen wurden im Spätherbst 1919 begonnen und Ende Februar 1920 beendet. Der Abschluss des Uebereinkommens, dem der Kabinettsrat vom 30. März 1920 seine Genehmigung erteilte, erfolgte durch einen Notenaustausch am 26. April 1920.

Liechtensteinischerseits ist das Abkommen bereits verlautbart, es erübrigt auch unsererseits die Verlautbarung, für welche die Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat im Sinne des § 50 der Bundesverfassung einzuholen ist.

Die Anlage enthält den Entwurf der Vorlage der Bundesregierung, (Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920 betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen nebst Erläuternden Bemerkungen). Zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrat wird die Ermächtigung des Ministerrates erbeten.



Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem
Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend
die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

Seiner Durchlaucht

Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein,
fürstlich Liechtensteinschen ausserordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister

W i e n .

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Durchlaucht, dem Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein, fürstlich Liechtensteinschen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, zur Kenntnis zu bringen, dass die österreichische Regierung sich einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit dem Fürstentum Liechtenstein die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:



Artikel 1.

Zwischen den vertragschliessenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Oesterreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Oesterreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hiervon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für

gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;

2. im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Oesterreich mit Waren nur auf Strassenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Strassen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, dass die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschliessenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschliessenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon - sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen - dürfen nur stattfinden:

- a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
- b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheits- und veterinärpolizei,

insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutz von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;
d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.



A N L A G E .

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschliessenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel) gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.

2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschliesslich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Leinsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben usw. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben usw. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, dass der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrolle wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wiederausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

1. Die vertragschliessenden Teile werden sich über Mass-

regeln verständigen, gegen deren Beobachtung - in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird - solchen Gegenständen, welche in Oesterreich zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offen gehalten:

die Strassenzüge Feldkirch - Tisis - Schaanwald (Reichsstrasse), Nofels - Ruggell, Tosters - Hub-Mauren, Fresch-Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs-Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern, dass Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seine Durchlaucht den Herrn fürstlich Liechtensteinschen Gesandten zur Herstellung des Einverständnisses mit den vorstehenden Abmachungen zu ersuchen, ihm eine der gegenwärtigen Note entsprechende Gegennote sehr gefälligst zukommen lassen zu wollen und benützt zugleich diesen Anlass, um Seiner Durchlaucht dem Herrn fürstlich Liechtensteinschen Gesandten den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 22. April 1920.
Der Staatssekretär :

Renner m.p.



Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der
Republik Oesterreich
Staatskanzler Dr. Carl R e n n e r

W i e n .

Der Unterzeichnete beehrt sich den Empfang der sehr geschätzten Note vom 22. April 1920, Z. 21.605/10 zu bestätigen und Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der Republik Oesterreich, Staatskanzler Dr. Carl Renner zur Kenntnis zu bringen, daß die fürstlich Liechtensteinische Regierung sich damit einverstanden erklärt, „für den Handelsverkehr mit der Republik Oesterreich die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

A r t i k e l 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

A r t i k e l 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Uebereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Oesterreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Oesterreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

./.

Ausgenommen hievon sind jene Begünstigungen,
die österreichischerseits:

1.) einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;

2.) im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslovakischen Staate eingeräumt werden.

A r t i k e l 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Oesterreich mit Waren nur auf Strassenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen und die Beförderung auf diesen Strassen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgesehenen Abfertigungsstunden möglich ist.

A r t i k e l 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

A r t i k e l 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

A r t i k e l 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon - sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen - dürfen nur statt-



finden:

- a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
- b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;
- d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, soferne sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

A r t i k e l 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienst werden in besonderen Uebereinkommen vereinbart werden.

A r t i k e l 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

A r t i k e l 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

A N L A G E .

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

- 1.) Im Verkehre nach den österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.

2.) Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Gränze zu führen.

3.) Gegen Verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u.s.w. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche



gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u.s.w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wieder ausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4.) Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung - in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird - solchen Gegenständen welche in Oesterreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5.) Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offengehalten:

die Strassenzüge Feldkirch - Tisis - Schaanwald (Reichsstrasse), Nofels - Ruggel, Tosters - Hub - Mauren, Fresch Schellenberg.

6.) Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs - Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptkollämter

Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7.) Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertrags-
schließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung
von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung
zukommen lassen, dann verhindern, daß Vorräte von Waren,
die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles
bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft
und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Miß-
brauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, Seiner
Hochwohlgeboren dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der
Republik Oesterreich, Staatskanzler Dr. Carl Renner, neuer-
lich den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu
versichern.

Wien, am 22. April 1920.

Der fürstlich Liechtensteinsche Gesandte:

Liechtenstein m.p.



Erläuternde Bemerkungen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen der früheren Monarchie zum Fürstentum Liechtenstein beruhten auf dem Zoll- und Steuervereinsvertrage vom 3.XII.1876 (R.G.Bl.Nr.143), der die im Jahre 1852 begründete Zollunion weiterführte. Liechtenstein übernahm danach das österreichische System der Zölle, Monopole und Verzehrungssteuern und trat in die Handelsverträge der Monarchie ein. Die Zollverwaltung, der Zolldienst wurde von Oesterreich besorgt. Mit dem Zerfall der Monarchie verlor der Vertrag seine rechtliche Wirksamkeit, er blieb aber vorerst tatsächlich auch noch weiter in Geltung. Die liechtensteinsche Regierung hat diesen Vertrag - auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Landtages - am 12.VIII.1919 auch formell gekündigt. Daraufhin wurde unsererseits mit 1.Oktober 1919 gegenüber Liechtenstein die Zollgrenze aufgerichtet und damit das alte Vertragsverhältnis tatsächlich gelöst.

Zur Neuregelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen wurden noch im Jahre 1919 Verhandlungen eingeleitet, die im Wege eines Notenwechsels zum Abschluß des vorliegenden Abkommens führten.

Das Abkommen vereinbart die grundsätzliche Handels- und Verkehrsfreiheit (Art. 1); die Erlassung von Einfuhr- Ausfuhr - oder Durchfuhrverboten darf nur stattfinden für Monopolgegenstände, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Veterinärpolizei und für Kriegsmaterial (Art. 6). Diese Ausnahmebestimmungen sind die üblichen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verkehrsbeschränkungen der Uebergangszeit wurde ferner vereinbart, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote erlassen werden können, soferne sie durch Erfordernis der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

In Ansehung der Zölle sichert Oesterreich die Meistbegünstigung zu mit Ausnahme jener Zöllbegünstigungen, die

dritten Staaten für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile zugestanden werden, sowie mit Ausnahme jener Vorzugszölle, die im Sinne des Art. 222 des Friedensvertrages der Czechoslovakei oder Ungarn eingeräumt würden. Dagegen gewährt uns Liechtenstein die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr (Art. 2).

Für die Durchfuhr wird Abgabefreiheit vereinbart (Art. 5).

In Art. 3 sichert Liechtenstein zu, den Warenverkehr nach Oesterreich nur auf Zollstrassen und nur innerhalb einer Tageszeit zu gestatten, die die Abfertigung während der Amtsstunden ermöglicht.

Von Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen, die im Interesse der möglichsten Erleichterung des Grenzverkehrs getroffen wurden (Art.4 und Anlage); sie betreffen die Zollfreiheit für gewisse Warengruppen (z.B.Ziegel, Töpfergeschirr, Medikamente, Arbeitsvieh- gerät), den Veredlungsverkehr darunter insbes. den Stickereiverkehr, ununterbrochene Offenhaltung gewisser Strassenzüge für den Personenverkehr, Begleitung des Bahntransit Buchs - Feldkirch durch österr. Zoll- und Finanzwachangestellte, gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung des Schleichhandels. Die getroffenen Vereinbarungen halten sich im Rahmen der üblichen Bestimmungen.

Im Art. 7 ist der Abschluß von Vereinbarungen über den Post-, Telegraphen - und Fernsprechdienst vorgesehen; diese Vereinbarungen sind in der Zwischenzeit bereits erfolgt.

Bezüglich der Eisenbahnen wird die Fortdauer des bestehenden Rechtszustandes anerkannt (Art. 8).

Das Abkommen ist nicht befristet, es tritt drei Monate nach Kündigung außer Kraft. (Art. 9).



Mit dem Ausscheiden Liechtensteins aus dem österreichischen Wirtschaftsgebiet erfuhren die alten engen wirtschaftlichen Beziehungen ihre Lösung. Unter den geänderten Verhältnissen die wichtigsten Handels- und Verkehrsbedürfnisse beider Vertragsteile sicherzustellen, ist das Ziel des vorliegenden Abkommens.

erledigt ad 3.

16

Das Uebereinkommen unseres Staates mit dem Fürstentum Lichtenstein über Meistbegünstigung ist zweifellos ein handelspolitischer Staatsvertrag, welcher, da sein Abschluss lange vor Inkrafttreten der neuen Verfassung stattfand, unbedingt der Zustimmung der Nationalversammlung bedurft hätte. Eine Ratifizierung dieses Staatsvertrages durch den Präsidenten wäre vor Genehmigung der Volksvertretung verfassungswidrig. Dagegen kann auch gar nicht eingewendet werden, dass nunmehr die neue Verfassung in Kraft steht und eine Genehmigung der Nationalversammlung nicht mehr möglich ist. Erstens ist nämlich der Nationalrat in jeder Beziehung an die Stelle der Nationalversammlung getreten (§ 7, erster Absatz des Uebergangsgesetzes) und zweitens würde dieser Vertrag, da er gesetzesändernden Inhalt hat -- es braucht bloss auf die Bestimmungen über den Grenzverkehr verwiesen zu werden-- auch dormalen unbedingt der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen und könnte unter die vom Präsidenten der Nationalversammlung erbetene Ermächtigung niemals subsumiert werden.

Der Beschluss des Ministerrates, wonach nach Resolution der erbetenen Ermächtigungen dieser Vertrag einfach zu verlautbaren wäre, wolle daher reassumiert werden, und die Einbringung des erwähnten Uebereinkommens als Regierungsvorlage an den Nationalrat beschlossen werden.



ad 41)

Für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes.

Bemerkungen: Die Dispensationsbefugnis des § 83 a. b. G. B. wurde auf das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes in einzelnen Ausnahmefällen von den Landesstellen bereits vor dem Zusammenbruche des Kaiserstaates zur Anwendung gebracht. Soweit jedoch abweisliche Entscheidungen der Landesstellen im Instanzenzuge an das Ministerium des Innern gelangten, wurden die Rekurse regelmäßig in der Erwägung abgewiesen, „dass die Erteilung der Dispens ^{in fine} die den Fortbestand der ersten Ehe nicht berühren und mithin zu einer zweifachen Ehe führen würde, mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar wäre.“

Von dieser Praxis wurde zum ersten Male mit der Entscheidung des Staatsamtes des Innern vom 3. April 1919, Z. 7799, -- unter Staatskanzler Dr. Renner -- abgewichen. Im Referate wurde zu dieser Entscheidung folgendes ausgeführt:

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gestattet aus wichtigen Gründen die Dispensation von Ehehindernissen nach Beschaffenheit der Umstände. Welche Ehehindernisse dispensabel sind, und welche nicht, sagt das a. b. G. B. nicht.

Aus den protokollen geht aber hervor, dass eine Aufzählung der indispensablen, bzw. dispensablen Hindernisse absichtlich unterlassen wurde, indem es bei einigen Hindernissen von selbst auffalle, dass sie dispensabel seien, bei zweifelhaften aber müsse die Entscheidung „nach der Beschaffenheit der Umstände“ getroffen werden. Der Umstand, dass also vom Gesetzgeber nicht gesagt wird, von welchen Ehehindernissen dispensiert werden kann, von welchen



aber nicht, führt zu dem Ergebnisse, dass es überhaupt „ex lege“ indispensable Ehehindernisse nicht gibt, sondern das Ehehindernis nur „ex decreto“ indispensable sein können.

Die politische Behörde hat demnach nach ihrem freien Ermessen zu prüfen, ob die Gründe wichtig sind und ob nicht etwa nach Beschaffenheit der Umstände Komplikationen vermögensrechtlicher oder ethisch-moralischer Natur zu befürchten sind. Sind die Gründe wichtig und bestehen die erwähnten Bedenken nicht, dann kann auch vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes Nachsicht erteilt werden. Gegenteiligenfalls müsste allerdings das Ehehindernis als indispensable („nicht auflöslich“ § 84 a. b. G. B.) angesehen werden. Wichtigkeit der Gründe, keine Bedenken der oherwähnten Natur und schliesslich die Fürsorge der Staatsbehörden um eine gesunde Bevölkerungspolitik und nicht zuletzt das notwendige Bestreben, sich dem Geiste der Rechtsentwicklung nicht zu entziehen, werden für die Behörde Richtlinien dafür abgeben müssen, wie sie über ein solches Dispensansuchen zu entscheiden hat.“

Diese Richtlinien wurden den Unterbehörden mit dem Erlasse des Staatsamtes vom 27. August 1919 (unter Staatssekretär Eldersch) gegeben, in denen insbesondere betont wurde, die Dispenserteilung dürfe nicht zur Regel werden, sondern ^{bleibe} im Sinne des Gesetzes ^{Massnahmen} triftig begründete Ausnahme ^{zu bleiben}. Es dürfe insbesondere keinesfalls eine allzu willfährige Praxis dahin führen, dass Parteien, denen das geltende Eherecht die Trennbarkeit der Ehe unter Lebenden verwehrt, im Wege der -- schliesslich im Belieben der Eheleute stehenden -- Scheidung und der Dispenserteilung die Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Gatten leichter ermöglicht werde, als Parteien, denen die Trennbarkeit der Ehe, jedoch unter



qualifizierten Bedingungen, gesetzlich zugestanden ist.

Die Dispensbehörde könne die Eingehung einer zweiten Ehe vor allem nur dann ermöglichen, wenn diese an Stelle einer unheilbar zerrütteten ersten Ehe trete und wenn sie den Gehalt und Ernst und jene Haltbarkeit verspreche, welche jede Ehe charakterisieren soll.

Zu diesem Zwecke müsse über die Geschichte der ersten Ehe und die Triftigkeit der Gründe ihrer Scheidung sowie über die Aussichten der zweiten Ehe und deren voraussichtlichen ethischen Wert (aus dem Verhalten, der Persönlichkeit und dem Leumund der Dispenswerber) ein Bild gewonnen werden, das einen Schluss auf die Frage der Ernstlichkeit des Vorhabens der Dispenswerber und den voraussichtlichen Bestand und sittlichen Wert der neuen Verbindung ziehen lasse. Auch werde Bedacht zu nehmen sein auf mitbeteiligte Dritte, besonders auf Kinder aus der geschiedenen Ehe und auf die Rückwirkungen der neuen Ehe auf sie in persönlicher und ökonomischer Hinsicht; ferner auf den geschiedenen Partner, dessen Lage in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht mitbetroffen sein kann (Erb- und Versorgungsansprüche), auf seine Persönlichkeit, seine allfällige Stellungnahme zur Wiederverhelichungsabsicht des anderen Teiles und seine allfälligen gleichen Absichten. Im allgemeinen würden alle im konkreten Falle auftauchenden relevanten Umstände zum Gegenstande eingehendster Prüfung, zusammenfassender Erwägung und gewissenhaftester Würdigung zu machen sein, damit die Grundlage für eine der sittlichen Bedeutung der Ehe und den berechtigten Ansprüchen der beteiligten Personen voll Rechnung tragende Entscheidung gewonnen werden könne.

Die Praxis des Staatsamtes des Innern wird seither konstant von den Landesregierungen in Wien und Klagenfurt zur Anwendung gebracht, während die Landesregierung in Graz,



die ursprünglich sich ebenfalls der Dispensationspraxis anschloss, seit Amtsantritt des gegenwärtigen Landeshauptmannes jedes Dispensgesuch aus prinzipiellen Gründen abweist; auch die Landesstellen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg verhalten sich grundsätzlich ablehnend.

Die Anzahl der Dispenswerber ist eine sehr bedeutende; seit 1. Jänner 1920 sind an das Staatsamt des Innern allein etwa 1260 Rekurse gegen abweisliche Entscheidungen der Landesregierungen gelangt. Die Dispenswerber rekrutieren sich aus allen Bevölkerungsschichten und aus allen Parteien. Im allgemeinen lassen sich nach den Motiven zwei Gruppen von Dispenswerbern unterscheiden.

In die erste Gruppe fallen Parteien, die sogenannte „Kriegsehen“ eingegangen sind, also Personen, welche meist ohne gründliche Ueberlegung, oder ohne einander genügend zu kennen, vor dem Einrücken des Mannes ins Feld, die Ehe schlossen, um die Frau sicher zu stellen. ~~Solche Ehen brechen in der Ueberzahl der Fälle infolge der durch allzulange Trennung naturgemäss eintretenden Entfremdung der Gattin oder Anlehnung der Frau an einen Dritten zusammen.~~ In die zweite Gruppe fallen jene meist schon älteren Leute, deren gesetzlich untrennbare Ehen faktisch seit vielen Jahren ^{nur} ~~getrennt~~ ^{unter Aufheben} ~~sind.~~ Die Gatten leben seit Jahren mit Dritten im Konkubinate und haben oft schon grossjährige, verheiratete Kinder und Enkel und sind bestrebt, ihren Nachkommen den Makel der unehelichen Geburt zu nehmen.

Für die gegenwärtige Praxis treten mit grösstem Nachdruck die Sozialdemokraten ein; ebenso dürfte bei der grossdeutschen Partei, wie aus den zahlreichen Interventionen von Abgeordneten dieser Partei in Dispensangelegenheiten hervorgeht, eine Abkehr von dieser Praxis bedeutende Missstimmung erregen. Allein auch Abgeordnete und Parteianghörige der christlichsozialen Partei haben es nicht immer ver-



mieden, in konkreten Fällen für die Erteilung von Dispensen einzutreten.

Wenn daher von der bisherigen Praxis grundsätzlich abge^{gungen} ~~wiehen werden soll~~, d. h. wenn von nun an die Rekurse mit der früheren Motivierung ^{L 2} wieder abgewiesen werden sollen, dürfte namentlich die sozialdemokratische Partei den Anlaß sofort wahrnehmen, um gegen die Haltung der Regierung energisch Stellung zu nehmen und die Frage der Ehereform mit allen damit zusammenhängenden Fragen des staatlichen Eherechtes aufzurollen.

Dabei ist ^{sei} von Interesse, daß nach Blättermeldungen das Zivillandesgericht in Wien, nachdem sein erstes, gegenteiliges Urteil vom Oberlandesgerichte aufgehoben worden war, in einem konkreten Falle eine Dispense für gültig erklärt und gleichzeitig ausgesprochen hat, daß die erste Ehe zu bestehen aufgehört habe.

Der Oberste Gerichtshof hat sich mit der Frage der Dispensen noch nicht befaßt.

Wenn Aussicht bestünde, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in absehbarer Zeit herbeizuführen, so könnte allenfalls das Ministerium des Innern die anhängigen Rekurse zurückhalten und eventuell in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen Dispense erteilen. Allerdings müßte die richtunggebende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes mit möglichster Beschleunigung erfolgen, weil der Andrang der, im Eherechtsreformverein organisierten Interessenten ein derartiger ^{sei} ist, daß das Ministerium des Innern nicht in der Lage wäre, eine länger hinhaltende Praxis zu beobachten. Es würde sich empfehlen, daß seitens des Justizministeriums mit aller Beschleunigung der diesbezügliche Sachverhalt festgestellt und die für eheste Herbeiführung einer derartigen gerichtlichen Entscheidung dienlichen Schritte eingeleitet werden. Allerdings muß ^{mit} der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Oberste Gerichtshof, ^{Wien} wie das Landesgericht Wien zu der Ueberzeugung gelangen wird, ^{Wien} die Kompetenz der politischen Behörden zur Dispenserteilung finde im Gesetze keine Schranken; den



Gerichten aber stehe es nicht zu, einen Verwaltungsakt zu überprüfen oder einer Kritik zu unterziehen.

Damit wäre ^{indem} die Frage der Legalität der Dispensen gelöst, keineswegs aber die weitere Frage, ob angesichts der vom religiösen und ethischen Standpunkte gegen die Trennung der katholischen Ehe sich ergebenden Bedenken eine Regierung, die diese Bedenken teilt, die Verantwortung für die Durchbrechung des Grundsatzes der Unlöslichkeit der katholischen Ehe übernehmen könnte. Falls diese Frage negativ beantwortet werden sollte, müßte allerdings bei Zeiten Vorsorge getroffen werden, um die in diesem Falle wohl unausbleiblichen parlamentarischen Verwicklungen durch taktische Vorbereitungsmaßnahmen auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken. |



Zu Pkt. 5.)

V o r t r a g

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat wegen genereller Ermächtigung einzelner Bundesminister durch die Bundesregierung zu Vorschlägen an den Bundespräsidenten (Art. 67, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

Gemäß Art. 67, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmässig anders bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Ein einzelner Bundesminister kann also nur dann mit einem Vorschlag an den Bundespräsidenten herantreten, wenn er hiezu von der Bundesregierung ermächtigt wurde.

Das Bundeskanzleramt gestattet sich, auf Grund einer mit den übrigen Bundesministerien abgehaltenen Besprechung ^{folgenden} den Antrag zu stellen, der Ministerrat wolle beschliessen:

„ Gemäß Art. 67, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung die nachstehend bezeichneten Bundesminister, in den im folgenden aufgezählten Angelegenheiten unmittelbare Vorschläge an den Bundespräsidenten zu erstatten:

1. alle Bundesminister:

Gewährung von persönlichen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Bundesangestellte bis zu der Grenze, bis zu welcher ohne Genehmigung des Ministerrates nicht anrechenbare Zulagen gewährt werden können; Bewilligung von ausserordentlichen Zulagen, das ist höherer als der normalmässigen Ruhe- und Versorgungsgentnisse für Bundesangestellte und deren Hinterbliebene, sowie Anerkennung von ausserordentlichen, d. i. nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgentnissen und Zuwendun-



gen an Bundesangestellte und deren Hinterbliebene („Gnaden-
gaben“).

Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß in jedem Fall das vorherige Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wird.

Ferner:

Gnadenanträge in Disziplinarsachen im Umfange des § 25, Abs. 3 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

2. den Bundesminister für Aeussere:

Ausstellung von Vollmachtsurkunden zur Verhandlung und zum Abschluß von Staatsverträgen; Ausstellung von Ratifikationsurkunden zu Staatsverträgen, welche die verfassungsmässige Genehmigung erhalten haben.

3. den Bundesminister für Justiz:

Gnadenanträge in Strafsachen im Umfange des Art. 65, Abs. 2, lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes, Anträge wegen Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern (Art. 65, Abs. 2, lit. d des Bundes-Verfassungsgesetzes).

4. den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Ernennung der fachtechnischen und rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes nach § 41 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

Bemerkungen: Die Lebensversicherungsanstalten sind durch das ständige Anwachsen ihrer Verwaltungskosten, denen eine wesentlich gebundene Prämieinnahme gegenübersteht, in eine höchst bedenkliche Lage geraten. Sowohl die Anstalten selbst als auch die Staatsverwaltung mussten deshalb nach Massnahmen suchen, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten ermöglichen. Die Versicherungsanstalten erklärten nun die Bekämpfung der weit verbreiteten sog. "Provisionsabgabe" seitens der Agenten an die Parteien als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges. Der Agent stellt immer neue Forderungen mit Berufung darauf, dass ihn Konkurrenzrücksichten zwingen, den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienste in steigendem Umfange zu entsprechen. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, sind fehlgeschlagen.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot soll nun den Anstalten die Handhabe geben, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten, und damit die Verwaltungskosten in nachhaltiger Weise zu vermindern. Ebenso wird der Agent selbst den Anforderungen der Partei Verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Beide Wirkungen sind in Nordamerika beobachtet worden, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und für die Feuerversicherung besteht.

Der vorliegende Entwurf, der dieses Verbot ausspricht, bezieht sich auf alle Versicherungszweige ohne Unterschied. Auf die Anzeigung der Schadens- und Unfallversicherungs-Anstalten, ihre Zweige von der Gesetzesgeltung auszuschliessen, konnte nicht eingegangen werden, weil die massgebenden wirtschaftlichen Erwägungen notwendig für den gesamten Versicherungsbereich zutreffen, wenn sich auch die Misstände in der Lebensversicherung intensiver geltend machen. Wenn die Scha-



dens- und Unfallversicherungen mit Hilfe einer freien Beweglichkeit der Prämie, die der Lebensversicherung versagt ist, die Provisionssteigerung auf das Publikum überwälzen können, so verlangt gerade dies ein Eingreifen des Gesetzes, weil der Abbau der ins Ungemessene steigenden, die Prämie ständig verteuernenden Verwaltungskosten ein Gebot ist, dem sich alle Versicherungszweige fügen müssen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Der § 1 will durch seine allgemeine Fassung der Umgehung des Verbotes durch Einschlebung von Zwischenpersonen und durch Maskierung des Provisionsanteiles durch Gewährung anderer Vorteile begegnen. Die Fassung trifft sowohl das Abgabeversprechen als das Handgeschäft mit unmittelbarer Auszahlung. Das Versprechen ist infolge des hier ausgesprochenen gesetzlichen Verbotes nach § 879 a.b.G.B. nichtig. Die Leistung selbst - sie mag in Erfüllung eines Versprechens oder unmittelbar durch Realakt erfolgt sein - wird in § 2 durch ein Forderungsrecht der Versicherungsanstalt getroffen. Es wird nicht von "Rückforderung" gesprochen, weil es möglich ist, dass die Leistung des Agenten als solche niemals aus der Hand der Versicherungsanstalt gegangen ist. Der hier der Anstalt gewährte selbständige Leistungsanspruch geht darauf zurück, dass ihr unter dem Schein einer Provision in wirtschaftswidriger Weise Beträge entzogen worden sind. Aus praktischen Gründen werden beide Geschäftsgenossen - Agent und Versicherungsnehmer - jederzeit, auch bei Vorschlebung eines Dritten, unmittelbar und zwar zur ungeteilten Hand haftbar gemacht. Dass dieses Forderungsrecht nicht leicht praktisch werden wird, weil sich der Versicherungsanstalt die Geschäftsvorgänge verbergen, ist gleichgültig, weil es hier, wie ausgeführt, nur auf den Bestand der Norm selbst ankommt. Dasselbe gilt für die Strafvorschriften des § 3, die sich in gleicher Weise gegen den Agenten, den Versicherungsnehmer und den etwa beteiligten Dritten, der vielleicht formell ausserhalb des Versicherungsverhältnisses steht, kehren.

./.

vom

über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Dem Versicherungsagenten ist es verboten, dem Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil aus der ihm gebührenden Provision zuzuwenden.

§ 2.

Die Versicherungsanstalt kann den Geldbetrag oder Geldwert der bewirkten Leistung samt gesetzlichen Zinsen vom Leistungstag von dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsagenten zur ungeteilten Hand fordern. Sie kann ihn auch von jeder Vertragsleistung in Abzug bringen (§ 27 V.V.G.)

§ 3.

Der Versicherungsagent, der dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, und der Versicherungsnehmer, sowie jeder Dritte, der hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der dem Agenten gebührenden Provision bestraft.

§ 4.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit seinem Vollzuge werden das Bundesministerium für Inneres und Unterricht und das Bundesministerium für Justiz betraut.



B e g r ü n d u n g .

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten - namentlich jene der Lebensversicherungsanstalten - sind seit einiger Zeit in bedrohlicher Weise angewachsen. Die Anstalten mussten daher bemüht sein, Massregeln zu finden, die einen allmählichen Abbau dieser Kosten erwarten lassen, und stellten die Bekämpfung der weit verbreiteten Übung der sogenannten "Provisionsabgabe" seitens der Agenten an die Parteien nach dem Beispiel Nordamerikas als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erfolges hin. Die Übung der Provisionsabgabe an die Parteien geht auf das Bestreben der Agenten zurück, ihre Konkurrenten durch Verbilligung des Versicherungspreises zu unterbieten. Durch die Minderung seines Verdienstes aber wird der Agent gezwungen, immer wieder neue Forderungen an die Anstalten unter Hinweis darauf zu stellen, dass er den Anforderungen der Parteien nach Beteiligung an seinem Verdienste im Interesse der Anstalt Rechnung tragen müsse. Wenn nun die Anstalten den Forderungen der Agenten nachkommen, wird die Prämienlast des Publikums, das die Bezüge der Agenten decken muss, zum Vorteile einzelner Versicherungsnehmer und Agenten in empfindlichster Weise gesteigert. Die Versuche der Versicherungsanstalten, dem Unwesen durch Vereinbarungen unter sich und Verbote an die Agenten zu steuern, haben sich als wirkungslos erwiesen. Es soll deshalb durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot den Anstalten die Handhabe geboten werden, den Mehrforderungen der Agenten entgegenzutreten und damit die Produktionskosten in nachhaltiger Weise zu vermindern; ebenso wird der Agent selbst den Anforderungen der Partei verbot und Strafsanktion entgegenhalten können. Diese Wirkungen sind auch in Nordamerika eingetreten, wo das Verbot seit Jahren für die Lebens- und Feuerversicherung besteht. Das Verbot soll auch für die Schadens- und Unfallversicherung erlassen werden, weil sie mit ihrer leichter beweglichen Prämie die Provisionsmehrforderungen ohneweiters auf das Publikum überwälzen können. Die allgemeine Fassung des § 1 will der Verschiebung von dritten Empfängern und der Maskierung der Abgabe begegnen. Das Abgabeversprechen wird kraft des gesetzlichen Verbotes nichtig (§ 879 a. b. G. B.). Die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben ihren Dienst getan, wenn sich die Anstalten gegenüber den Mehrforderungen der Agenten und redliche Agenten gegenüber den Beteiligungsforderungen der Parteien auf sie berufen können.

Der Versicherungsbeirat hat sich einstimmig für den Entwurf ausgesprochen.

Der Entwurf wurde bereits seinerzeit in der Sitzung des Kabinettsrates vom 9. September 1920 angenommen und in der Nationalversammlung eingebracht, dort jedoch nicht mehr in Verhandlung gezogen.

Antrag: Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht erbittet sich die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat neuerlich einbringen zu dürfen.



Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstandsbezeichnung: Ansuchen der Gemeindevertretung von Wies, pol. Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark, um Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte.

Bemerkungen: Die Gemeindevertretung gründet ihr Gesuch um Erhebung der Ortschaft Wies (374 Einwohner) zum Markte, auf die Geschichte des Ortes, die bis in das XIII. Jahrhundert zurückreicht, ferner auf dessen wirtschaftliche Bedeutung, da der Ort den Endpunkt der Graz-Liboch - Wieser Eisenbahn bildet und sich dort ein ziemlich lebhafter Verkehr entwickelt hat. Das Hinterland, wozu das Tal der weissen Sulm und das Saggautal gehören, produziert viele Feldfrüchte und insbesondere Obst; es ist auch reich an Vieh und Holz. Wies ist eine geschlossene Ortschaft mit einer stattlichen Kirche, einem modernen Schulgebäude und mehreren grösseren Geschäftshäusern. Der Ort, welcher elektrisch beleuchtet ist, wird von dem auf einer Anhöhe liegenden Schlosse Burgstall beherrscht. Während die umliegende Ortschaften ihren landwirtschaftlichen Charakter beibehalten haben, streben die Insassen der Ortschaft Wies eine modernere städtische Ausgestaltung des Ortes an. Die Landesregierung in Graz hat ebenso wie der steiermärkische Landesrat und alle übrigen einvernommenen Behörden erklärt, dass sie gegen die Erhebung der Ortschaft Wies zum Markte nichts einzuwenden haben, das Gesuch vielmehr der vollen Berücksichtigung empfehlen.

Bemerkt wird, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 3. Juni 1920 beschlossen hat, vorderhand die Möglichkeit der Erhebung von Märkten zu Städten und demnach auch der Erhebung von Ortschaften zu Märkten noch offen zu halten. Demgemäss wurde bisher den Ansuchen der Gemeinden Gleisdorf und Neunkirchen um Erhebung von Märkten zu Städten Folge gegeben.

Antrag: Auf Erhebung der Ortschaft Wies zum Markt.



ad 8.)

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das Dienst-
verhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

§ 1.

Kriegsbeschädigte Bundesangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind jene seit 1. Mai 1920 ununterbrochen bei einer Behörde, einem Amte oder einer Anstalt des Bundes bzw. des bisherigen Staates im Dienste verwendete Personen, deren Erwerbsfähigkeit am genannten Tage aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, bezeichneten Ursache um mehr als 35 vom Hundert vermindert war.

§ 2.

Die bisher nicht in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse stehenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten mit Ausnahme der Angestellten der Verkehrsanstalten werden nach Maßgabe des § 3 in das im Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, (Dienstpragmatik) geregelte Dienstverhältnis oder in das Dienstverhältnis von ständigen, im Genusse eines Jahresbezuges stehenden Vertragsangestellten übernommen.

§ 3.

(1) Kriegsbeschädigte Bundesangestellte sind unter Rücksichtnahme auf ihre Verwendung und Dienstzeit und bei Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbildungserfordernisse in das pragmatische Dienstverhältnis zu überführen.

(2) Auf die Überführung finden die für die sonstigen Bundesangestellten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß zu der Zivilstaatsdienstzeit der Kriegsbeschädigten die Militärdienstzeit während des Krieges voll hinzugerechnet und die so nach anrechenbare Gesamtdienstzeit einer im staatlichen Vorbereitungsdienst oder im ständigen Vertragsverhältnisse zurückgelegten



Dienstzeit gleichgehalten wird.

(3) Überschreitet die nach Absatz 2 anrechenbare Dienstzeit die für den staatlichen Vorbereitungsdienst bzw. für die Ernennung von vertragsmäßig angestellten zu pragmatischen Angestellten vorgesehenen Fristen, so ist die sich ergebende Mehrdienstzeit bei der Überführung in das pragmatische Dienstverhältnis für die weitere Vorrückung (Zeitbeförderung und Anfall von Erhöhungen) anzurechnen.

(4) Kriegsbeschädigte, deren anrechenbare Dienstzeit (Abs. 2) die vorgeschriebene Vorbereitungsdienstzeit oder Vordienstzeit nicht erreicht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 in den staatlichen Vorbereitungsdienst als Praktikanten oder in das Dienstverhältnis von ständigen Vertragsangestellten übergeleitet.

§ 4.

Die im § 4 bezeichneten Angestellten sind gehalten, sich im Bedarfsfalle in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremder Ressorts verwenden zu lassen.

§ 5.

Wenn der bisherige Jahresbetrag der Entlohnung eines auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ernennenden Angestellten einschließlich aller Zulagen den Jahresbetrag der ihm zufolge seiner Ernennung gebührenden systemmäßigen Bezüge übersteigt, so ist ihm der höhere Bezug als Zulage, die nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehen sein wird, zu belassen.

§ 6.

Für die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmenden Ernennungen gelten die bestehenden allgemeinen Anstellungserfordernisse, jedoch bildet die Überschreitung des vorgeschriebenen Normalalters, sowie eine aus der im § 1 bezeichneten Ursache eingetretene Verminderung der körperlichen Eignung hierbei

./.

kein Hindernis.

§ 7.

Bei der dienstlichen Verwendung einer im § 1 bezeichneten Person ist auf ihre Invalidität alle nach Diensteszulässigkeit mögliche Rücksicht zu nehmen. Ansuchen um Versetzung an einen anderen Dienstort sind, soweit sie in der Invalidität des Angestellten gegründet sind, zu berücksichtigen.

§ 8.

Zur Wahrnehmung der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Ausgaben wird im Bundesministerium für Finanzen eine besondere Kommission gebildet, in der nebst dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die jeweils beteiligten Bundesministerien sowie die organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten vertreten sind. Wirkungskreis und Zusammensetzung der Kommission wird durch Verordnung geregelt.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im § 2 ausgenommenen kriegsbeschädigten Bundesangestellten sinngemäss Anwendung. Nähere Bestimmungen hierüber werden der Verordnung vorbehalten.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den übrigen beteiligten Bundesministern betraut.



(10. 9.)
Vortrag für den Ministerrat.

Den Postsparkassenbeamten des Status A (Zeitvorrückungsgruppe C) wurden im Okt. 1. J. Zugeständnisse hinsichtlich der Abkürzung der Fristen für die einmalige freie Beförderung im Jänner 1921 gemacht, die eine wesentliche Begünstigung dieser Gruppe gegenüber den übrigen in die Gruppe A eingereichten Beamten bedeuten.

(Ähnlich weitgehende Zugeständnisse wurden den Postsparkassenbeamten der B- und K-Gruppe gemacht).

Dies ergibt sich aus nachfolgender Gegenüberstellung:

Beförderungsfristen:

	für die Beamten der Gruppe C:		für Status A-Beamten des Postsparkassenamtes:		Ausmaß der Kürzung:
in die K.R.Kl.	7 (anrechenbare) Jahre		4½ (anrechenbare) J.		2 ½
" IX. "	9½ (effektive)	"	8½ "	"	3 ½
" VIII. "	15½ "	"	12½ (effektive)		3
" VII. "	23½ "	"	20 "		3 ½
" VI. "	28½ "	"	26 "		2 ½

Die Postsparkassenbeamten, die eine noch weitergehende Abkürzung der Beförderungsfristen durch vollständige Angleichung an die für die Zeitvorrückungsgruppe B geltenden Fristen gefordert hatten, hatten ihre Forderung hauptsächlich - abgesehen von dem Hinweis auf die bankmäßige Tätigkeit - damit begründet, daß sie stets günstigere Beförderungsfristen und sonstige Bevorzugungen gegenüber den übrigen C - Beamten hatten.

erst in der letzten Zeit seien sie durch die den übrigen C - Beamten gemachten Zugeständnisse mit diesen gleichgestellt, bzw. von ihnen überholt worden. Ihre Forderung richte sich daher auf nichts anderes, als auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die Besserstellung sei deshalb berechtigt, weil der Dienst der Postsparkassenbeamten als bankmäßiger Dienst höher zu werten sei, als der der übrigen C-Beamten und weil bei den Postsparkassenbeamten im Gegensatz zu den übrigen C-Beamten die Vor-

bildungserfordernisse strenger eingehalten und Studiennachrichten nie erteilt worden seien.

Diesen Standpunkt der Postsparkassenbeamten hat auch das St.A. f.H.u.G., I.u.B. geteilt. Staatssek. He 1 n 1 hat wiederholt sowohl in den Verhandlungen mit der Organisation ~~St.A./St.A.~~ ^{der} Beamten wie auch in der Kab.Konferenz darauf hingewiesen, daß er die von den Angestellten vorgebrachte Begründung ihrer Forderung für stichhältig halte; auch die den Verhandlungen im anfang beigezogenen Nat.Räte (Allina u. Schönsteiner) haben entschiedenst diese Ansicht vertreten.

Dieser auffassung sind die Vertreter des St.A.f.F. stets mit größter Energie entgegengetreten und haben insbesondere auf die Rechnungs- und Zellbeamten hingewiesen, deren Dienstleistung auf keinen Fall geringer einzuschätzen sei als jene der Postsparkassenbeamten. Auch wurde nicht unterlassen mit dem größten Nachdruck - leider vergeblich - auf die Beispielsfolgerungen hinzuweisen, die seitens aller Beamten der Gruppe C (und der anderen Gruppen) zu gewärtigen seien, wenn den Postsparkassenbeamten irgend ein Zugeständnis gemacht würde.

Wenn die vom Kab.Rat mit der austragung der Angelegenheit betraute Kab.Konf. 6 an der ~~an~~ ^{an} dem Handels- und Finanzamt auch das Verkehrsamt teilnahm) die Forderungen der Postsparkassenbeamten schließlich zum größten Teile - wenn auch in anderer Form - erfüllt hat, so geschah dies in der erwägung, daß die von den Angestellten und dem St.A.f.Handel vorgebrachten Gründe für die Forderungen angesichts der durch den Streik der Angestellten geschaffenen gefährdenden Lage nicht übersehen werden könnten. Was seinerzeit immerwieder als sichere Folge jedes Zugeständnisses an die Postsparkassenbeamten bezeichnet wurde, ist nunmehr eingetreten. Die übrigen Beamten der Gruppe C, denen die erwähnten Zugeständnisse erst jetzt bekannt geworden sind, verlangen in einer



Eingabe die Gleichstellung mit den Postsparkassen -
Besatzern und befristeten ihre Forderung mit Samstag, den
4.6.11., 12 Uhr mittags.

Dies Erfüllung dieser Forderung hätte wie aus der
eingangs gegebenen Übersicht hervorgeht, die Verkürzung
der für die nächsten Beförderungen festgelegten Warte-
fristen der Gruppe C um $2 \frac{1}{2}$ - $3 \frac{1}{2}$ Jahre für jede R.Kl.
zur Folge.

Diese Verkürzung der Wartefristen könnte aber auf
die Gruppe C keinesfalls beschränkt bleiben.

Notwendige Folgen jedes Zugeständnisses an die C -
Beamten wären:

1.) Herabsetzung der Beförderungsfristen für die
Beamten der übrigen Zeitverrückungsgruppen, besonders
jener der Gruppen A und B, die wohl mit Recht darauf
bestehen, daß ihr Verhältnis zu den übrigen Gruppen
nicht ungünstiger als bisher gestaltet werde; die
Akademiker haben der nur teilweisen kurzlichen Erfüllung
ihrer Wünsche durch die Regierung ausdrücklich nur
deshalb zugestimmt, weil ihnen im Auftrag der Regierung
mitgeteilt wurde, daß den C-Beamten keine Zugeständnisse
~~würde~~ gemacht würden, und erklärt daß sie im gegenteiligen
Falle ihre Forderungen aufrecht halten. Jedenfalls müßte
dann auch den Wünschen der Akademiker nach Erreichung der
III. u. IV. R. Kl. durch Zeitablauf gerechterweise entsprechen
werden.

2.) Eine weitere Rückwirkung hätte ein derartiges
Zugeständnis auf die geplante Besoldungsreform, deren
Gehaltsentze im allgemeinen so erstellt werden müssen,
daß auch in Zukunft jedem Beamten bei normaler Dienst-
laufbahn die gleichen Bezüge erreichbar sind wie bisher.

Da nunmehr die Bezüge der höheren Rangklassen durch-
schnittlich um 3 Jahre früher erreicht werden sollen,



ergeben sich als notwendige Folge eines derartigen Zugeständnisses wesentlich höhere Ansätze und daher wesentliche Mehrkosten der neuen Besoldungsreform.

3.) Die Postsparkassenbeamten des Status A haben wiederholt betont, daß sie auf eine Besserstellung gegenüber den übrigen Beamten der Gruppe C Anspruch erheben. Würde man daher die Forderungen der Gruppe C voll erfüllen, so hätte dies neuerliche Forderungen der Postsparkassenbeamten zur Folge.

Abgelehnt könnte die vorliegende Forderung mit dem Hinweis darauf werden, daß der Dienst der Postsparkassenbeamten als bankmäßig organisierter Dienst eine derartige Bedeutung aufweise, daß dadurch eine Besserstellung der Postsparkassenbeamten gerechtfertigt sei und daß damit nur ein Zustand wieder hergestellt werde, der bis in die letzte Zeit hinein aufrecht erhalten ^{worden} war. Weiters könnte als Begründung für eine Ablehnung angeführt werden, daß es sich bei der Festsetzung von Richtlinien für die freien Beförderungen um eine interne Verwaltungsmaßnahme handle, daß daraus keinerlei Anspruch auf eine Beförderung erwachse und daß es eben den besonderen Dienstverhältnissen im Postsparkassenamte entsprochen habe, wenn der Verwaltung dieses Amtes die Möglichkeit gegeben wurde, für die im Jänner stattfindenden Beförderungen - nur um diesen Beförderungstermin hat es sich gehandelt - Beamte mit kürzeren als den allgemein festgesetzten Wartezeiten vorzuschlagen.

Ob aber diese Begründung stichhältig erscheint und in den Kreisen der übrigen C - Beamten nicht eine Erbitterung auslösen muß, der angesichts der gewaltigen Zurücksetzung, die sie trotz gleichartiger Vorbildung und gleichwertiger Dienstleistung erfahren, nicht jede Berechtigung abgesprochen werden könnte, muß dahingestellt bleiben.

Diese Verbitterung wird sich noch bedeutend vergrößern, wenn den C-Beamten bekannt wird, daß die Beamten des Status B der Postsparkasse (Gruppe B, behandelt nach Gruppe D), die im wesentlichen nur Hilfsdienste leisten, im Jänner in die I. - VII. R. Kl. nach den gleichen Fristen befördert werden sollen wie sie, deren Großteil einen qualifizierten Dienst leistet.



Ich möchte in dieser für die Entwicklung der ganzen Beamtens-
bewegung der nächsten Zeit höchst wichtigen Frage der Schlußfas-
sung des Ministerrates durch Stellung eines Antrages auf Ablehnung
oder Stattgebung deshalb nicht vorgreifen, weil die ganze Sachlage
durch die vom St.A.f.Fin. scharf bekämpften unter dem Druck äußerer
Machtmittel gemachten Zugeständnisse an die Postsparkassenbeamten
geschaffen wurde, so daß sachliche Argumente, die sich selbstredend
auch im vorliegenden Falle wieder nur zu einem ablehnenden Stand-
punkte veranlassen könnten, gleich wie bei den Forderungen der
Postsparkassenbeamten nicht allein ausschlaggebend sein könnten.

Ich bitte daher lediglich um Stellungnahme des Ministerrates
zur vorliegenden Forderung.

Am Dezember 1920.

